Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Ein und zwanzigstes Stück.

Zürich, Montags den 21. May 1798.

Gesezgebung.

Senat 8. May.

(Nachmittags 5 Uhr.)

Der Senat empfängt nachfolgenden Bericht: „In Betracht der dringenden Nothwendigkeit die Sache der Freiheit zu sichern und in Erwägung, daß Maaßregeln von Energie nöthig sind, um die Republik vor innerer Unruhe zu retten, beschließt der große Rath, dem Direktorium provisorisch unbedingte Vollmacht zu ertheilen, von jeden zu diesem Zwek dienlichen Mitteln nach seinem Gutdünken Gebrauch zu machen.“

Fornerau erklärt den Beschluß für durchaus constitutionswidrig, wozu kann das Direktorium solcher Gewalt bedürfen; es hat doch wohl durch die Constitution hinlängliche. Badou: überdem sagt uns der Beschluß auf keine Weise, welche Gefahren die Republik zu so ausserordentlichen Maasregeln bewegen? Laflechere verlangt man soll sich durch eine Bottschaft an den Gr. Rath von den bewegenden Gründen dazu unterrichten lassen. Muret: So gerecht unser Zutrauen in die gegenwärtigen Minister ist, so können wir doch unmöglich damit anfangen fünf Dictatoren aus ihnen zu machen. In einigen Dörfern des Kantons Solothurn sollen Unruhen ausgebrochen, einige Freiheitsbäume umgehauen und, wie man sagt, der fränkische Minister beschimpft worden seyn, das Direktorium hat alle mögliche Kraft allem diesem entgegen zu wirken und die Schuldigen zu bestrafen. Ochs spricht in gleichem Sinne; das Direktorium hat hinlängliche Gewalt allen Widerstand der sich ihm entgegensetzen würde zu überwinden; nur einen 18ten Fructidor vorzunehmen, könnte es mehr Gewalt verlangen; nur das Vollziehungsdirektorium unverantwortlich zu machen und die Gesezgebung ihm zu unterwerfen, könnte der Beschluß dienen. Einmüthig wird der Beschluß verworfen.

Der Senat erhält folgenden Beschluß: „Auf Vorschlag eines Mitglieds hat der grosse Rath beschlossen, das Vollziehungsdirektorium einzuladen in allen ehmaligen aristokratischen Kantonen ein Verzeichniß aller Mitglieder der alten Regierungen und ihrer Familienangehörigen, die seit dem 1sten März sich von Haus abwesend befinden und im Lande und auswärts herumlaufen, aufnehmen zu lassen.“ Fornerau findet den Beschluß unvollständig indem er alle seit dem 1sten März von ihrem Wohnort abwesenden Personen umfassen sollte. Usteri verwirft den Beschluß: gegen die Maasregel selbst, die derselbe verlangt, hat er zwar nichts einzuwenden, obgleich es sehr überflüssig ist, dem Direktorium eine Vollmacht zu geben, der es gar nicht bedarf und dieses durch die Constitution hinlänglich besitze; auch ist schon richtig bemerkt worden, daß auf eine durchaus fehlerhafte und ungerechte Weise, sich der Beschluß nicht auf alle Staatsbürger gleichmäßig erstrekt — dies sind indeß die Gründe nicht, um derenwillen er denselben verwirft, sondern er that es, um der, der Gesezgebers durchaus unwürdigen Sprache willen in welcher der Beschluß abgefaßt ist. Die Regierung will inne werden, welche Glieder der alten Regierung sich von ihrem Wohnort entfernt haben, und zum voraus giebt sie diesen allen den Namen von Landläufern! So gerechter Verdacht gegen diese Personen auch vorhanden seyn mag und gewiß vorhanden ist; so sind doch wohl auch einige oder einer unter ihnen, die der gültigsten und wichtigsten Gründe wegen ihre Heimat verlassen haben und deren Patriotismus um so mehr Achtung verdient, je mehr er etwa von ihren alten Collegen ist verkannt worden. Die Möglichkeit allein solche Männer durch den vorgelegten Beschluß auf eine unwürdige Weise zu behandeln gebietet dem Senat ihn zu verwerfen. Muret: allerdings sind die Ausdrücke, in denen der Beschluß abgefaßt ist, tadelhaft und unschiklich, es scheint eher von Maasregeln gegen eine Zigeunerbande, als gegen ehemalige aristokratische Regierungsglieder, die Rede zu seyn; dennoch scheint es ihm sehr gefährlich den Beschluß zu verwerfen. Das Volk muß sehen und glauben, daß von allem, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit beitragen kann, nichts versäumt wird. Er will ihn auch annehmen, weil man den vorhergehenden verworfen hat; verwirft man diesen wieder, so wird der Senat der Gleichgültigkeit bei den Gefahren des Vaterlands angeklagt und für mögliche Ereignisse verantwortlich gemacht. Ochs: daß der Gesezgeber dem Direktorium, welches freilich für sich selbst Macht genug hätte zu thun, was der Be-

schluß will, zuvorkömmt, ist kein Grund zur Verwerfung; oft ist es sehr gut, daß eine Autorität die andere erinnert. Die Ausdrücke, deren sich der Beschluß bedient, sind allerdings schlecht und unbestimmt, die meisten Aristokraten sogar sagen, er gehe sie nichts an, weil sie nicht eigentlich im Lande herum laufen, indeß da es um keine Strafgesetze zu thun, müsse man auch den Ausdruck nicht so genau nehmen und durch die Verwerfung würde die Aristokratie verleitet werden, Hofnungen auf den Senat zu bauen; der Beschluß wird angenommen.

Der Senat erhält und bestättigt nachfolgenden Beschluß: „Auf Vorschlag eines Mitglieds hat der grosse Rath den Umständen der Sachen angemessen gefunden zu beschließen: daß das sämmtliche Vermögen aller Klöster, Stifter und Abteyen von Stund an solle mit Sequester belegt und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe untersagt seyn, nichts von denselben veräussern zu dürfen.

Grosser Rath 9 May.

Auf den Antrag des B. Jomini soll eine Deputation aus den gesezgebenden Räthen, den B. Geschäftsträger Mengaud über die Rettung aus der Gefahr, in der er sich befunden haben soll, beglükwünschen.

Von Appenzell ausser Roden hinter der Sitter erschienen 4 Abgeordnete in dem grossen Rath, welche nicht nur mit hinlänglichen Beglaubigungsschreiben, sondern auch noch mit einer Empfehlung des B. Commissair Rapinaz versehen sind, der zufolge sie als Abgeordnete desjenigen Theils dieses Kantons, welcher zuerst die Constitution annahm, für Repräsentanten des ganzen Kantons anzusehen sind: von den später sich vereinigten Theilen desselben werden die 4 übrigen Deputirte in den grossen Rath gewählt werden. Die neuen Mitglieder empfangen den Bruderkuß und werden in die Versammlung aufgenommen.

Haas trägt im Namen der Militärcommission die Organisation einer Leibwache für beide Räthe und das Directorium an, der zufolge dieselbe aus 300 Mann Infanterie und etwas Artillerie und Cavallerie bestehen, und einstweilen aus dem nicht entwaffneten Kanton Basel gezogen werden soll. Der Antrag wird angenommen.

Deloes schlägt im Namen der Criminaljustizcommission ein Gesez vor, nach welchem jeder, der sich an fremden bei der helvetischen Republik anerkannten Geschäftsträgern vergreift als Verbrecher an der Nation gestraft werden soll: angenommen. Suter theilt im Namen einer Commission, ein Gutachten über die innere Organisation des Direktoriums mit, welches angenommen wird.

Detray fodert Niedersetzung einer Commission, welche sich mit Entwiklung des 8ten Artikels der Constitution beschäftige. Huber glaubt dagegen eine Commission nothwendig, welche ein Schema über alle Arbeiten der Gesezgebung und besonders über die Ordnung in der sie nach einander behandelt werden sollen, berathe, indem ohnedieß keine allgemeine Planmäßigkeit in die gesezgebenden Arbeiten gebracht werden könne: dieser leztere Antrag wird einmüthig angenommen und in die Commission ernannt: Kuhn, Huber, Koch, Secretan und Carrard.

Anderwerth verlangt Bestimmung des Grads der Verwandtschaft, der zwischen den Kantonsstatthaltern und denjenigen obrigkeitlichen Personen statt haben kann, welche von diesen ernannt werden. Auf Zimmermanns Antrag wird dieß an die Commission gewiesen, welche sich mit andern ähnlichen Verwandtschaftsgraden zu beschäftigen hat.

Haas wünscht, daß da Einsiedeln, dieser Sitz des Aberglaubens von den Franken zerstört werden wird, das Klostergebäu erst zum Vortheil der Nation geräumt werden möchte, indem dadurch auch die Bauten, welche Arau vorzunehmen gesinnet ist, erleichtert werden könnten. Fierz findet den Vortheil, der hierdurch erreicht würde unbedeutend und will daher nicht, daß sich die Nation mit diesem Zerstörungsgeschäft abgebe. Wyder stimmt dieser leztern Meinung bei und will nicht, daß Arau aus Nationalgütern bauen soll. Rellstab und Jomini folgen dem Antrag von Fierz. Haas will nun Versteigerung aller brauchbaren Dinge, zum Vortheil der Nation, vor Einsiedlens Zerstörung. Zimmermann und Escher fodern Tagesordnung über diese ganze Berathung, weil sich die Gesezgebung weder mit Zerstörungen noch mit Versteigerungen beschäftigen soll. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium begehrt schleunige Breidigung des Volks gegen die neue Constitution: dieß Verlangen wird in die allgemeine Beeidigungs-Commission gewiesen.

Die Versammlung bildet sich in eine geschloßne Commission, um über jene kaufmännische Gegenstände Verfügungen zu treffen, welche den 7 May schon die Schließung der Versammlung verursachten.

Senat 9 May.

Ein Schreiben des fränkischen B. Commissair Rapinaz von Zürich am 18. Floreal, zeigt an, daß sich die sechs vom Kanton Appenzell hinter der Sitter zu Herisau gewählten Deputirte in die gesezgebenden Räthe bei den fränkischen Behörden in Zürich gemeldet haben. Daß diese gut finden die sechs gewählten Deputirten, sollen, indem sich der Kanton Appenzell der neuen am 15. Floreal beschloßnen Landeseintheilung, weil sie ihm unbekannt war, bei seinen Wahlen, noch nicht habe gemäß betragen können — als rechtmäßige Abgeordnete des Kantons Sentis angenommen werden und die verschiedenen Kantone, die den neuen Kanton Sentis bilden sollen die sechs

übrigen Repräsentanten, die diesem Kanton zukommen, nach Vorschrift der Constitution wählen. Lüthi von Solothurn will die Deputirten als Deputirte des Kantons Appenzell annehmen, da dem Senat die neue Eintheilung der kleinen Kantone noch auf keinerlei officielle Weise bekannt ist. Laflechere will sie nicht annehmen, da die Wahlen auf jeden Fall constitutionswidrig seyen; den Kanton Sentis kennt der Senat noch nicht, und der Kanton Appenzell hätte 12 und nicht 6 Deputirte wählen sollen. Stapfer spricht für die Annahme: der Theil des Kantons Appenzell, welcher Deputirte sendet, habe sich frühe schon durch seine Anhänglichkeit an die Constitution ausgezeichnet; daß er nur die Hälfte der Deputirten des Kantons wählte, sey eine Folge seiner Mäßigung und Bescheidenheit. Die 2 Deputirten in den Senat Barthl. Thörig von Herisau und J. C. Bundt von da, weisen hierauf ihre Vollmachten vor und nehmen Sitz in der Versammlung.

Der Senat erhält den Beschluß, durch welchen dem Direktorium Vollmacht ertheilt wird, die Kantonsobrigkeiten im Kanton Baden um der dringenden Umstände willen zu ernennen bis sie gesezmäßig eingerichtet werden könnten — durch welchen zugleich eine beigelegte Eintheilung dieses Kantons in Distrikte samt der Bestimmung seines Hauptorts vorgeschlagen wird. Crauer: da der Kanton Baden seine Repräsentanten gewählt hat, so müssen auch Wahlmänner vorhanden seyn; warum sollen diesen die übrigen Wahlen nicht anvertraut werden können? Laflechere der Vorschlag ist constitutionswidrig und räumt dem Direktorium ein ungemein gefährliches Recht ein. Lang tadelt den Entwurf der Distriktseintheilung als durchaus fehlerhaft. Ein andrer Deputirter des Kantons Baden wundert sich über das Begehren des Direktoriums, die Obrigkeiten dieses Kantons selbst wählen zu dürfen, und verwirft die Distriktseintheilung, als sehr schlecht. Lüthi von Solothurn tadelt es, daß der Beschluß drei verschiedne Gegenstände verbindet. Der Beschluß wird verworfen.

Die zu Untersuchung der zwei Beschlüsse über die Anzahl und Verrichtungen der Minister niedergesezte Commission, stattet ihren Bericht ab. Sie nimmt den Grundsatz an, daß 6 Minister seyn sollen und daß die Eintheilung ihrer Verrichtungen nach dem vom Direktorium vorgelegten Plan diesmal bestehen könne in der Zuversicht, daß das Direktorium selbst in der Folge, wann die Zahl der 6 Minister nicht mehr nöthig erachtet wird, entweder über derselben Reduction oder Veränderung der ihnen obliegenden Verrichtungen, den gesezgebenden Räthen Vorschläge eingeben werde, zumal diese Veränderungen zu allen Zeiten in Folge der Constitution Platz haben können. Sie räth also zur Annahme des Beschlusses an. Crauer und Genhard wollen nur 4 Minister; Rhan und Laflechere ebenfalls. Ein Minister, der allenfalls zu vielartige Geschäfte habe, könne sich eine Canzley mehr einrichten und einen Oberschreiber mehr ernennen. Usteri: dieses würde keine Erleichterung für den Minister, nur für die unter ihm stehenden Arbeiter, unter die auf diese Art die Arbeiten sich mehr vertheilten, seyn: der Minister, der für alles verantwortlich ist, was in seinem Ministerium geschieht, muß die Arbeiten von mehrern Canzleien, so gut wie von einer einzigen, unter steter Leitung und Aufsicht haben. Er stimmt für die Annahme des Beschlusses. Muret glaubt, es werde, wenn einmahl 6 Minister gewählt sind, schwer halten ihre Zahl wieder zu verringern, indeß sieht er nicht, wie man das Begehren des Direktoriums abschlagen könne. Ochs spricht ebenfalls für den Beschluß; beim gesezgebenden Corps stehe es in der Folge immer, das Direktorium zu fragen, ob es nicht glaube, die Zahl der Minister könne vermindert werden; mit 19 Stimmen gegen 17 wird der Beschluß verworfen.

Der grosse Rath zeigt an, daß er eine Abordnung von 2 Mitgliedern an den B. Minister Mengaud sende, um demselben Theilnahme an seiner glüklich überstandnen Gefahr zu bezeugen; er ladet den Senat zu einer gleichen Abordnung aus seinem Mittel ein; der Senat ordnet die B. Zäslin und Dolder zu diesem Besuch ab.

Der Senat erhält folgenden Beschluß: Das Vollziehungsdirektorium giebt den gesezgebenden Räthen Nachricht, daß die Englische Regierung alle Zahlungen an Schweizerhäuser verbotten habe, und daß wirklich verschiedene Wechselbriefe die von den Verwaltern der Staatsfond, die die vormahlige Berner Regierung in Engelland besaß, gezogen worden, mit Protest zurükgekommen seyen."

„Nach Anhörung des Rapport einer zu Berathung dieses Gegenstandes ernannten Commission hat der grosse Rath folgenden Beschluß genommen: 1) das Vollziehungsdirektorium zu begwältigen jede schikliche Maasnahme zu Erhaltung des helvetischen Staats- und Privateigenthums, oder zu Bewirkung der bestmöglichsten Entschädigung vorzukehren, bis dasselbe offiziel mit den wahren Gründen des Englischen Beschlags und der Ausdehnung bekannt seyn und dem gesezgebenden Corps zu seiner Zeit darüber nähere Nachricht gegeben wird. 2. Den Schweizerbürgern die wegen engl. Passifanfoderungen und namentlich für Rükzahlung des Werths der in England seit dem 1. April d. J. protestirten Wechsel, durch Gläubiger, sie seyen Schweizerbürger oder Fremde gerichtlich belangt werden könnten, solle eine Frist von 3 Monaten gestattet werden, während welcher sie für die gleichen Auslagen nicht gerichtlich betrieben werden können" — der Senat bildet sich zu Berathung des Beschlusses in eine geschloßne Sizung und ernennt nachher zu näherer Prüfung desselben eine Commission, die aus den B. Fornerau, Keller, Dolder, Zäslin und Vauchet besteht.

Grösser Rath, den 10. May.

B. Graf von Appenzell wird zur Probe als deutscher Dollmetscher eingeführt.

Das Direktorium theilt Nachricht mit, von dem Einfall der kleinen noch nicht vereinigten Kantone in den Kanton Oberland, von dem guten Betragen der Gemeinde Brienz und von dem standhaften Benehmen der B. Willi, Michel, Fischer und Großmann, die sich bei diesem Anlas um das Vaterland verdient machten, und dafür von dem Direktorium eine schelfftliche Dankbezeugung erhalten haben.

Das Direktorium verlangt schleunige Distrikts-Eintheilung der Kantone Luzern und Solothurn: Für die Eintheilung Luzerns wird eine Commission aus den B. Wyder, Kilchmann, Herzog, Ehinger und Bucher niedergesetzt, die Eintheilung Solothurns soll durch die hiezu schon bestimmte Commission ungesäumt entworfen werden.

B. Minister Mengaud dankt in einem Schreiben für den freundschaftlichen Antheil den die gesetzgebenden Räthe an seiner Person genommen haben, und versichert sie seiner Ergebenheit.

Die provisorische Regierung von Lugano meldet daß der Distrikt Lugano seine Wahlmänner gewählt habe, daß aber von der Vereinigung des Maynthals und Lugaris noch nichts Bestimmtes bekannt seyn. Sie fordert Erläuterung über verschiedene Unbestimmtheiten der Konstitution — an die über ähnliche italiänische Gegenstände niedergesetzte Commission gewiesen. Das Volk des Rheinthals zeigt an, daß es die Konstitution angenommen habe — Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Bern äussert den Wunsch, daß die in Piemont stehenden Berner Regimenter möchten zurükgezogen werden, um nicht in den Fall zu kommen, gegen die dort aufkeimende Freiheit zu kämpfen.

Der fränkische B. Commissair Rapinaz theilt einen Brief des fränkischen Vollziehungs-Direktorium mit, welches erklärt, daß der B. Ochs sein Zutrauen keineswegs verlohren habe, sondern dasselbe ihn vielmehr als die eifrigste Stütze der Konstitution hoch schätze. Es wird geklatscht.

Ein katholischer Schwarzwälder-Bürger äussert in einer Bittschrift den Wunsch eine reformirte Argauer-Bürgerinn heirathen zu können. Auf Sekretans Antrag wird zur Tagesordnung geschritten, indem die Konstitution volle Gewissensfreiheit gestattet.

Detray zeigt an, daß die Freyburger Administrationskammer sich von den ehemaligen Lemanischen Gemeinden Peterlingen und Wiflisburg Rechnung über ihren Salz-Verkauf geben lassen wolle, da aber die Produkte dieses Salzverkehrs zur Hypothek einer durch die ehevorige provisorische Lemanische Regierung aufgenommenen Anliehung, gegeben worden, so fordert Detray daß die Freyburgische Verwaltungskammer von ihren Maasregeln abgemahnt und die Hypotek als vollständig und gültig bestätigt werde. Secretan will diesen Gegenstand zu sorgfältiger Untersuchung an eine Kommission weisen. Zimmermann fordert Anerkennung der Gültigkeit der Hypotek und folgt übrigens Secretan. Escher verlangt die Tagesordnung, in dem der Gegestand dieser Bitte kein Gesetz, sonder eine Maasregel der vollziehenden Gewalt erfodere. — Mit Stimmenmehrheit wird die Hypothek gültig erkannt, eine Commission niedergesetzt und in dieselbe geordnet, Secretan, Detray, Deloes, Zimmermann und Escher. Einige Aranier Patrioten zeigen schriftlich an, daß die Pfarrer im Ganzen genommen noch nicht Constitutionsanhänger seyen, und dagegen mehrere sich gegenrevolutionär betragen. Sie schlagen einiche Maasregeln hierüber vor. Grafenried will eine Untersuchungskommission, Deloes eine allgemeine Commission gegen Contrerevolution. Suter die Pfarrer sollen den gewohnten Bürgereid leisten: frei zu leben oder zu sterben. Egg von Ellikon liest eine Abhandlung über den gegenrevolutionairen Geist, der in vielen Gegenden Helvetiens herrschet, vor — Endlich wird in Rücksicht der Bitte der Berner Freiheitsfreunde, und der gegenrevolutionairen Pfarrer eine Commission niedergesezt, und in dieselbe geordnet, Egg von Ellikon, Grafenried, Suter, Wyder und Secretan.

Huber wird durch allgemeinen Zuruf in seinem Präsidio bestätigt, und Escher und Carrard auf ähnliche Weise zu Secretairs erwählt.

Die Versammlung bildet sich über die gestrigen Angelegenheiten wieder in ein geheimes Commite.

Pauli wünscht Entlassung, indem er die Geschäfte der Gesezgebung nicht kenne, und bei Hause dem Vaterlande besser dienen könne. Tagesordnung.

Senat 10. May.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß über eine provisorisch aus dem Kantone Basel zu ziehende Leibwache für die Räthe und das Directorium.

Fornerau stattet im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses, betreffend die in England sequestrirten Schweizer-Güter niedergesezten Commission einen Rapport ab; die Commission findet den ersten Artikel des Beschlusses, theils überflüssig, theils undeutlich; das leztere, in Rücksicht auf die erwähnten Entschädigungen, und das erstere, weil bereits durch einen frühern Beschluß als Repressalien und zur Entschädigung, ein Arrest auf alles in Helvetien sich befindende englische Eigenthum ist gelegt, und das Directorium zu jeder hierzu dienlichen Maasregel bevollmächtiget worden — Den 2ten Artikel, welcher den Schweizer-Bürgern zu Abführung der englischen Privatschulden, hauptsächlich zu Wiederbezahlung der in England seit dem 1. April protestirten Wechsel, eine drei monatliche Frist gestattet, findet die Commission aus politischen sowohl als mercantilischen Gründen durchaus verwerflich.

Die Fortsetzung im 22. Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und zwanzigstes Stück.

Senat 10 May.

(Fortsezung.)

Sie sieht darinn nur geringe Privatvortheile, die hingegen Ausländern, mit denen wir nicht im Kriege leben, zum Nachtheil gereichen, und einen Theil der helvetischen Bürger auf Unkosten der andern begünstigen würde, denn man kann dem Schuldner keine Frist gestatten, ohne dadurch dem Gläubiger zu schaden — Will man die Maasregel in Rücksicht auf reine Politik und damit verbundene Interessen betrachten, so ergiebt sich, nach dem Befinden der Commission, daß diese Vorkehr ungerecht wäre, weil es Ausländer, mit denen wir nicht auf feindlichem Fuß stehen, treffen könnte, und weil kein Gesez eine rückwirkende Kraft haben soll. Sie wäre auch unpolitisch, weil sie durch ihre Ungerechtigkeit unfehlbar dem Nationalcredit einen nachdrücklichen Schlag versetzen würde, wodurch der Verkehr und Handel Helvetiens mit dem Ausland bald unterbrochen werden müßte, und da bei der wenigen Fruchtbarkeit unsers Landes, der Regierung die nachdrücklichsten Hülfsquellen aus dem Handel und der Industrie der Einwohner fliessen müssen, so würde durch solche Beschlüsse, die den Nationalcredit schwächen, die neue Repubik in ihrem ersten Anfange dem Untergange entgegen geführt werden — Die Commission räth zur Verwerfung. Nach einer in geschlossener Sitzung vorgenommenen Berathung wird der Beschluß verworfen.

Der fränkische Commissar Rappinaz schreibt von Zürich unterm 17. Floreal an den Senat folgendes:

Der Brief den ich vom Directorium der fränkischen Republik erhalte, und den ich die Ehre habe Ihnen abschriftlich mitzutheilen, wird Sie über den Gegenstand dieser Sendung unterrichten, Sie sind ersucht, denselben, so wie sein Inhalt es erheischt, bekannt zu machen. Republikanischer Gruß

Rappinaz.

Paris 9. Floreal im 6. Jahr der Republik.

Das Vollziehungsdirectorium an seinen Commissair in Helvetien.

„Das Directorium vernimmt mit Mißvergnügen, daß man in der Schweiz das Gerücht verbreitet hat, als habe der B. Ochs das Zutrauen desselben verloren, es trägt Ihnen besonders auf, allen denjenigen, die dieser Verläumdung einigen Glauben beigemessen haben, ihren Irrthum zu benehmen. Nie wird das Vollziehungsdirectorium den feurigen Eifer vergessen, den der B. Ochs für den Dienst und die Befreiung seines Vaterlandes bewiesen hat. Es macht sichs zur Pflicht ihm das Zeugniß zu geben, daß, ohne seine Bemühungen die Oligarchie und die Feinde der fränkischen Republik noch in Helvetien herrschen würden."

„Das Vollziehungsdirectorium hoft, daß dieser achtenswerthe Bürger fortfahren wird, alle seine Kräfte anzuwenden, um seinem Werke Festigkeit zu geben, und vorzüglich um sich jedem Eingriff in die Konstitution zu widersetzen, da es hinlänglich bewiesen ist, daß jede Veränderung in einem andern Sinn und in einem andern Zeitpunkt, als dem der durch die Constitution selbst festgesezt ist, nur von Feinden der helvetischen Republik angetragen werden kann, von Leuten, die nur Verwirrung anrichten, oder gar einen Bürgerkrieg erregen wollen, vermittelst dessen sie die Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrscher oder einer fremden Macht zu setzen trachten."

„Sie werden die Gesinnungen des Vollziehungsdirectorii dem B. Ochs und allen Freunden der fränkischen Republik, denen sie dieses zu eröfnen gut finden, mittheilen."

Der Präsident des Vollziehungsdirectorii
Merlin.

Es wird geklatscht, und auf Lüthi's von Solothurn Antrag der Druck des Briefs und seine Einrückung ins Protokoll beschlossen. Laflechere sagt, so sehr der erste Theil des Briefs ihm Freude gemacht, so kränkend sei dagegen der zweite für ihn. Er wünschte sehr zu wissen, worauf sich derselbe beziehen soll? Ochs erwiedert, es habe dieses gewiß keinen Bezug auf das was der Senat bis dahin gethan habe, indem sich darinn nichts constitutionswidriges fände; wohl aber konnte es sich auf Vorgänge im grossen Rath, die dem Geiste der Constitution zuwider laufen, beziehen. Usteri ist sehr überzeugt, daß der Brief des Directorii keinen Tadel dessen was bisher im Senat geschehen ist, enthalten kann, weil der B. Ochs an allen Vorschlägen zu Constitutionsabänderungen Antheil gehabt, dazu gestimmt, und einen der ersten Plätze im Revisionsausschuß erhalten hat.

Der fränkische Minister Mengaud dankt schriftlich für die Theilnahme, die ihm der Senat bewiesen — Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß, betreffend diejenigen, so sich an der Person eines auswärtigen Ministers in der Schweiz vergreifen würden. Eben so wird ein Beschluß gebilligt, der nachfolgende Amtskleidungen bestimmt.

Costum der Minister: Blauer Röck, so geschnitten wie ihn die obern Gewalten tragen mit gelben Knöpfen, Beinkleider oder Pantalons von gleicher Farbe und Tuch, die Aufschläge der Ermel nur mit einer einfachen leichten Brodirung von Gold — Eine weisse Weste als Gilet — Eine dreifarbige Schärpe um den Leib zu tragen, mit seidnen Franzen. Ein einfacher runder Huth.

Costume der Nationalstatthalter: Ein gleicher blauer Röck und Beinkleider, aber ohne Brodirung, ein gleiches Gillet, ein aufgestuzter, schmal mit Gold bordirter Huth, und eine dreifarbige Schärpe um den Leib.

Costume des Unterstatthalters: Das Kleid nach Belieben, eine grüne Schärpe um den Leib, ein einfacher runder Huth.

Costüme der Agenten: Jedes Kleid das ihnen beliebt, und eine grüne Binde um den rechten Arm.

Costume der Kantonsverwalter: das Kleid nach Belieben, eine rothe Schärpe und ein runder Hut.

Costüme des obern Gerichtshofs: Ein schwarzer Rock, wie die der obern Gewalten geschnitten. Weste und Beinkleider von gleicher Farbe. Eine dreifarbige Schärpe über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen, und da in eine Schlaife geschlungen, ein runder Huth mit einer rothen Strausfeder.

Costume der Kantonsrichter: Das Kleid nach Belieben, eine Schärpe von zwei Farben, gelb und grün, über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen; ein einfacher runder Huth.

Costume der Distriktsrichter: Jedes ihnen beliebige Kleid; eine Schärpe von rother Farbe über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen.

Lüthi von Solothurn stattet im Namen der zur Prüfung des Beschlusses über die neue Eintheilung der noch nicht vereinigten Kantone gesezte Commission, einen Bericht ab — Die Commission würde, verschiedner Fehler wegen, die sie in dem Vereinigungsprojekt findet, die Verwerfung des Beschlusses anrathen; da aber der B. Commissair Rappinaz in einem Schreiben, das beim grossen Rath liegen soll, und dem Senat noch nicht zugekommen ist, den projektirten Plan wirklich ausführen zu wollen, sich erklärt haben soll, so räth die Commission die Mittheilung dieses Schreibens abzuwarten. Es wird beschlossen, die Commission soll sich den Brief des Commissar Rappinaz vom grossen Rath zustellen lassen. Der Senat erhält und genehmigt einen Beschluß, der die Instruktion des Directoriums an die Regierungsstatthalter gut heißt

Zu Untersuchung des Beschlusses über die Salzcassengelder, die die Freiburgische Verwaltnugskammer in Anspruch nimmt, werden Fornerau, Badou und Bertholet in eine Commission geordnet.

Grosser Rath, 11. May.

B. Schnell von Nion wird als französischer Dollmetscher zur Probe eingeführt.

B. Moulaz zeigt schriftlich an, daß die Berner Municipalität eine Bürger- und eine Ansäßenkammer eingesetzt habe, und also dem deutschen Geist und Buchstaben der Konstitution zuwider, Stände unter den Staatsbürgern einführe: Zudem maßen sich diese Kammern an, mit einer selbst den ehemaligen Oligarchen unbekannten Strenge, bisherige Einwohner Berns aus der Stadt zu vertreiben. Secretan fodert, daß der Konstitution gemäß sich jeder Helvetier niederlassen könne, wo er wolle, und beweist daß keine Gemeinde das Recht habe die ihr unangenehmen Gemeindsgenossen auszustoßen. Grafenried verlangt, daß, da diese Verfügungen der Berner Municipalität nur die Policei angehe, sich die Versammlung nicht damit beschäftige. Zimmermann widerspricht ihm. Escher anerkennt den Grundsatz allgemeiner Bürgerschaft im Staat, glaubt aber die Gemeinden seyen als Gesellschaften anzusehen, die ein ausschliessendes Eigenthum besitzen, in die sich also nicht jeder Staatsbürger unbedingt rechtlicher Weise hineindrängen könne, daher fordert er Niedersetzung einer Commission, die sich über die Bedingungen berathe, unter denen ein Staatsbürger auch Mitglied jeder Gemeinde werden könne: den besondern Fall der wiederrechtlich scheinenden Maßregeln der Berner Municipalität wünscht er an die vollziehende Gewalt zu verweisen. Bourgois will auch eine Commission, aber daß keine Einkäufe in die Gemeinden statt haben. Carrard macht auf den 20. Art. der Constitution aufmerksam und billigt in dieser Rücksicht die Commission. Secretan erläutert nochmals die Allgemeinheit des Bürgerrechts, billigt nun die Commission ebenfalls und schlägt vor, daß jede Gemeinde die Einkaufssumme in ihr Gemeindrecht unter gehöriger Revision zum Voraus bestimme. Endlich werden zur Berathung dieses Gegenstandes in eine Commission geordnet: Zimmermann, Haas, Oesch, Detray, Secretan, Hecht, Michel, Wildberger, Trösch, Nellstab, Anderwerth, Schoch, Enz, Chenaud, Molaz, Wyder, Koch, Kilchmann, Cartier und Egg von Ryken. Deputirte der Landschaft Tokkenburg erscheinen und zeigen an, daß dieselbe schon vor 24 Tagen die Konstitution angenommen habe, und nun sey ihnen vom französischen B. Commissar Rappinaz eine neue Kantonseintheilung zugesandt worden, deren zufolge Tokkenburg an 2 Kantone getheilt werde: weil nun diese Zerreissung des Landes ganz dem Wunsch seiner Bewohner zuwider sey, so bitten sie dringend um Abänderung dieser Eintheilung. Da der Eintheilungsentwurf des grossen Raths noch nicht von dem Senat genehmigt ist, so wird beschlossen für einmal in den Gegenstand dieser Bitte nicht einzutreten; die Abgeordneten des Tokkenburgs erhalten die Ehre der Sitzung.

Das Direktorium fodert Bestimmung über die Besoldung der Wahlmänner und der nun abgetretnen Kantonsrichter von Bern. Deloes will diesen Gegenstand an die allgemeine Besoldungscommission weisen: Detray verlangt eine neue Commission. Secretan will daß die Wahlmänner nicht bezahlt werden sollen. Cartier widerspricht diesen letztern Vorschlag, indem dadurch die ärmern Staatsbürger von den Wahlkorps ausgeschlossen würden; endlich vereinigt sich die Versammlung dahin, die B. Deloes, Gysendörfer und Wyder in eine Commission zur Vorberathung dieser beiden Gegenstände zu ordnen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Regierungsstatthalter von Baden Erklärung verlange, ob auch die Güter fremder geistlicher Klöster, Stifter und Abteien sequestrirt werden sollen? Auf den Antrag Zimmermanns geht die Versammlung zur Tagesordnung über, weil, da der Sequester über alle solche Güter decretirt worden, keine Ausnahme statt haben könne.

Das Direktorium meldet, daß der Canton Appenzell die Konstitution angenommen habe; zugleich verlangt es schleunige Kantonseintheilung. Diese Nachricht und Verlangen werden sogleich dem Senat mitgetheilt.

Suter macht den Antrag, daß da eine neue Republik sich durch Menschlichkeit auszeichnen müsse, sogleich die Tortur abgeschaft werden soll. Der Antrag wird mit Beifallzuruf angenommen und beschlossen.

Zimmermann macht Namens einer Commission den Vorschlag des Staatssigels, in welchem die Figur Wilhelm Tells mit der Umschrift: Helvetische Republik erscheint. Angenommen.

Trösch fodert einen öffentlichen Vertheidiger, weil die Konstitution auch einen öffentlichen Ankläger bestimme. Wird an die Criminal-Justizkommission gewiesen.

Senat. 11. May.

Der Senat empfängt einen Beschluß über die innere Organisation des Direktoriums. Fornerau beklagt es, daß nun abermals der Gr. Rath Siegel und Unterschrift in einer Person des Direktoriums vereinige gegen den ausdrücklich geäusserten Willen des Senats; ein solches Verfahren des Gr. Raths mißfällt ihm sehr, es sey weder freundschaftlich noch republikanisch; er verwirft den Beschluß. Devevay und Schwaller verlangen eine Commission zu Untersuchung desselben; Zäslin spricht für seine Annahme. Muret: die Beförderung der Organisation aller Staatsgewalten ist von der drin-

gendesten Wichtigkeit und immer verwerfen wir Beschlüsse, die uns dazu führen sollen — durch stetes Streben nach Vollkommenheit stürzen wir uns in den Abgrund; der Senat soll das Verwerfungsrecht, das er besitzt, nicht gegen jeden Beschluß, in dem irgend etwas mißfällt, ausüben, es müssen bedeutende Verwerfungsgründe vorhanden seyn, und diese sind im gegenwärtigen Fall nicht da — die Trennung des Siegels und der Unterzeichnung verschaffen keine Sicherheit gegen möglichen Mißbrauch der Gewalt, die das Direktorium besitzt, und sie hat dagegen auch ihre besondere Schwierigkeiten, es können unangenehme und gefährliche Versäumnisse und Verzögerungen durch diese Trennung verursacht werden. Der böse Wille, von dem man Mißbrauch der Vereinigung von Siegel und Unterschrift befürchtet, kann die Trennung von beiden gerade auf eben so für die Republik gefährliche Weise mißbrauchen; er will den Beschluß annehmen. Ochs: Weil dem Direktorium durch die Konstitution so grosse Gewalt gegeben ist, muß man in Entwerfung der organisirenden Gesetze die gröste Sorgfalt beobachten; es ist immer sehr bedenklich Siegel und Unterschrift einer Person anzuvertrauen; es wird dasselbe aber noch bedenklicher durch einen andern Art. des Beschlusses, durch welchen den Direktoren bewilligt wird, sich ohne besondere Autorisation zehn Stunden von der Residenz entfernen zu dörfen, so könnte ein Direktor, der Siegel und Unterschrift besitzt, sich ins Frickthal begeben, mit den Berner Emigranten sich vereinigen und die Gegenrevolution organisieren. Muret: Setzt man gegenrevolutionnaire Absichten bei einzelnen Direktoren voraus, so wird wahrlich die Trennung von Unterschrift und Siegel der Republik wenig Sicherheit versprechen können — Der Beschluß wird mit Stimmenmehr verworfen. — Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, welcher die Ansprüche verschiedener Träger, mit Protest zurückgekommener Wechselbriefe der ehemaligen Bernerischen Regierung auf London und Wien betrift, derselbe geht dahin, daß wenn die Foderungen durch die Verwaltungskammer in Bern für rechtmäßig werden erkennt worden seyn, sie als Schulden der helvetischen Republik angesehen und dem Direktorium aufgetragen werden soll, dieselben bald möglich ganz oder für einmal zum Theil nach Maßnahme der Anfoderungen bezahlen zu lassen — Der Beschluß ist von einem Schreiben des Direktoriums, das zu demselben einladet und von einem Vorstellungsschreiben des dabei vorzüglich interessierten Wechselhauses Ernst und Schmid in Bern begleitet — Nach einer in geschloßner Sitzung gehaltenen Berathung, übergiebt der Senat den Beschluß einer Commission zur nähern Prüfung, sie besteht aus den Br. Fornerau, Zäslin, Keller, Dolder, Vauchet, Meyer von Arau, Lüthi von Langnau und Hoch.

Lüthi von Solothurn im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses über die neue Eintheilung der kleinen Kantone niedergesetzten Commission, wiederholt ihren gestrigen Bericht und fügt demselben bei, daß, da die in einer Erklärung des Br. Rapinaz enthaltne Eintheilung dieser Kantone ganz verschieden seye von jener, welche der grosse Rath in seinem Beschlusse vorschlägt, so rathe sie neuerdings zu Verwerfung des Beschlusses — Bundt von Appenzell spricht sehr ausführlich gegen alle diese neuen Eintheilungsplane; die erste Konstitution soll befolgt werden, jede neue Eintheilung würde neue Revolutionen und neues Blutvergiessen verursachen. Thörig von Appenzell ist gleicher Meinung: lieber wollten sie nur 6 oder 9 Deputirte senden und dagegen einen eignen Kanton bilden. Genhard spricht mit Heftigkeit gegen die Ungerechtigkeit, für noch abwesende Kantone gegenwärtig Abänderungen machen zu wollen. Laflechere bezeugt sein Befremden die besondern Interesse einzelner Kantone mit so viel Eifer verfechten zu hören, während hier weder Repräsentanten von Appenzell noch von Zürich, sondern Repräsentanten von Helvetien sprechen sollten. Muret will den Beschluß angenommen wissen; die Grundsätze desselben seyen gut und richtig, Rapinaz vollstrecke den Vorschlag mit einigen Abänderungen; man solle den an sich guten Beschluß doch lieber freiwillig annehmen als sich ein fremdes Gesetz auflegen lassen; wenn wir ihn nicht annehmen, so befinden wir uns in der grösten und unangenehmsten Ungewißheit — Mit 21 Stimmen gegen 13 wird der Beschluß verworfen.

Der grosse Rath theilt eine Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums mit, worinn dasselbe die im Kanton Appenzell geschehene Annahme der Konstitution anzeigt und die gesetzgebenden Räthe einladet, die Eintheilung der bisdahin noch nicht vereinigten Kantone mit aller Beschleunigung in Berathung zu nehmen. Zu Untersuchung des Beschlusses ob und wie die ledig werdenden Stellen in der Legislatur und in den Distriktsgerichten sollen wieder besetzt werden, wird eine Commission aus den Br. Müret, Munger und Rahn bestehend, niedergesetzt.

Grosser Rath, 12. May. Vormittag.

Da der Senat auch den 3ten Vorschlag zur Organisation des Direktoriums verwirft, so wird dieser Gegenstand aufs neue der Commission zugewiesen.

Egg von Rycken legt eine Distriktseintheilung des Cantons Zürich vor, welche angenommen wird.

Cartier schlägt eine Distriktseintheilung des Kantons Solothurn vor. Escher wünscht, daß dem Direktorium aufgetragen werde, da Frankreich schon einige Baslerische Dörfer an der linken Seite der Birs an sich gezogen habe, in Rücksicht der Solothurnischen Dörfer an der linken Birsseite, eine Unterhandlung mit der französischen Republik zu eröffnen, um diese Dörfer gegen einige andere französische Ortschaften am rechten Birsufer auszutauschen. Carmintran und Gysendörfer widersetzen sich, indem Helvetien noch nicht im Fall sey seine äussern Gränzen zu berichtigen. Escher nimmt seinen Antrag zurück. Die Solothurnische Distriktseintheilung wird angenommen.

Die vorgeschlagene Distrikteintheilung des Cantons Baden wird vom Senat verworfen. Anderwerth behauptet, es könne nun keine neue Eintheilung entworfen werden, weil Ungewißheit in Rücksicht auf Zug statt habe, indem der Senat die Vereinigung der kleinen Canton verworfen hat. Escher verlangt Eintheilung, weil sonst keine Distriktsobrigkeiten gewählt werden können, und alles in Anarchie zerfalle; Zug mache hier keine Hinderniß, man soll eintheilen was da ist — das dazu kommende könne dann auch noch eingetheilt werden. Zimmermann will auch Eintheilung, aber die Bestimmung des Hauptorts dem Direktorium überlassen. Escher wiedersetzt sich; in dem nicht die vollziehende Gewalt, sondern die gesetzgebende Räthe Gesetze geben sollen. Dieser Antrag wird angenommen, die Entwerfung einer neuen Eintheilung an die Commission zurückgewiesen. Detray will diese Verfügung an Zug einberichten; auf Antrag Kochs, Eschers wird nach langer Berathung zur Tagesordnung geschritten.

Auf Antrag des Vollziehungs-Direktoriums wird der Zeitpunkt der Einsendung des Staatsvermögens-Etats durch die Verwaltungskammern um vier Wochen verlängert.

Das Direktorium fodert Erläuterung, was im 83. Art. der Konstitution unter den in demselben erwähnten Polizeybeamten verstanden sey. Secretan sagt; es könne nichts anders als die Cantonsgerichte gemeint seyn. Koch ist gleicher Meinung und zeigt, daß ohne dieß die Constitution hier, so wie an andern Stellen, wenn sie wörtlich genommen wird, mit

sich selbst im Wiederspruch wäre. Man vereinigt sich dahin, daß statt Polizeybeamten, Justizbeamten stehen sollte.

Das Direktorium zeigt an, daß da der französische Commissair Pomier in Freyburg alle Thater in einen willkührlichen Werth durch einen Befehl in Cours gesetzt habe, es diesen Befehl einstweilen kassirt habe: man klatscht und auf Auftrag Ochs soll dem Direktorium für den festen Muth mit dem es sich den drückenden Maasregeln der französischen Commissars wiedersetzt, gedankt, und die schon verhängte Cassation bestätigt werden.

Das Direktorium macht in einer Zuschrift die gesetzgebenden Räthe verantwortlich für alle Folgen die aus der langsamen Distriktseintheilung herrühren können. Da der grosse Rath sich über diese Langsamkeit ganz unschuldig fühlt, so wird diese Zuschrift mit einer Erklärung über die Nichtverantwortlichkeit des grossen Raths dem Senat zugesandt.

Die Freyburger Gemeinde Montagni wünscht in der Distriktseintheilung vereinigt zu bleiben: diese Bitte wird der Freyburger Distriktscommission übergeben.

Die Bezahlung wegen der Bernerischen Wahlmänner und abgetrettnen Cantons-Richter niedergesetzte Commission macht ihren Bericht: Sie tragt für erste 2/4 Bernerfranken, für letztere 8 Fr. als tägliche Besoldung an; erstere sollen von ihren Gemeinden, letztere aus dem öffentlichen Gut bezahlt werden. Jomini findet diese Besoldung zu stark; Koch vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

Die wegen Eintheilung der Gemeinden niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab; zu Entwerfung eines Dekrets will Escher denselben in die Commission zurückweisen. Koch macht einige Einwendungen wieder den Bericht, der aber angenommen und dem Sekretariat zur Abfassung eines Dekrets übergeben wird.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Direktorium begehrt Mittheilung des Entwurfs über die Zusammenschmelzung der noch nicht vereinigten Kantone und des Beschlusses des Senats über denselben. Deloes findiese Mittheilung bedenklich, weil der grosse Rath nicht mit dem Direktorium korrespondiren könne, und fodert daher eine Untersuchungskommission. Secretan und Carrard finden dieß zu ängstlich und wollen die Mittheilung gestatten. Koch fodert Tagesordnung, Anderwerth Mittheilung des Ansuchens an den Senat, indem derselbe den Entwuf in Händen und darüber abgesprochen habe. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an daß der französische Commissair Pomier die öffentlichen Kassen in Solothurn obsignirt habe, und da alle bisherigen Vorstellungen über ähnliche Gegenstände fruchtlos gewesen seyen, so habe es den Regierungsstatthaltern in Solothorn, Freyburg, Luzern und Zürich aufgetragen, alle von den fränkischen Commissairs besiegelten Kassen ebenfalls zu besiegeln; einen Courier nach Paris gesandt, um dort durch den helvetischen Minister Vorstellungen machen zu lassen, auch dem B. General Schauenburg und allen französischen Commissarien in Helvetien hievon Anzeige gegeben. Man klatscht Beifall über diese Maasregel.

Wyder verlangt Bestätigung einer Luzernerischen Verordnung über die noch einstweilige Beybehaltung der Wirthenschenkhäuser Polizey. Man geht zur Tagesordnung über.

Merz fodert Instruktion über die Erwählung der Volksrepräsentanten im Kanton Appenzell. Tagesordnung.

Senat 12. May.

Rahn stattet im Namen der zur Untersuchung des Beschlusses über die Ergänzung der allfällig abgehenden Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und Distrikts-Gerichte niedergesetzten Commission, einen Bericht ab und räth den Beschluß anzunehmen. — Die Commission hätte zwar gewünscht, darinn bestimmt zu sehen, ob die Ergänzung der Distriktsgerichte auf die vorgeschlagene Art gewählten Glieder, bei der nächsten Wahlversammlung auch wiederum in die Wahl kommen könnten, sie glaubt aber dieser Mangel könne durch einen andern Schluß ersetzt werden. Usieri findet die Ersetzung der abgehenden Distrikts-Richter, durch von den übrigen zu nehmende Wahl, durchaus dem Geist und den Grundsätzen der Konstitution zuwieder. Ochs stimmt für die Annahme des Beschlusses; der erste Theil desselben, der erklärt, daß keine Supleanten für die Gesetzgebung noch individuelle Stellersetzung zwischen den allgemeinen Wahlen statt haben können, seye dringend, da noch in verschiedenen Kantonen hierüber Ungewißheit herrsche und solche Supleanten gewählt seyn: Der zweite Theil über die Ersetzung der abgehenden Distrikts-Richter, könnte auch angenommen werden; die auf vorgeschlagne Art gewählten Richter werden nur auf kurze Zeit bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen dauren; in dieser Zeit wird man sich über einen ihm zwar klaren, aber allgemein für zweideutig angesehenen Konstitutions-Artikel Aufklärung verschaffen können. Es steht in der Constitution: „die Wahlmänner wählen die Richter des Kantongerichts (sollte stehen Gerichte) die Supleanten geoachter Richter", u. s. w. Mithin sollen auch die Distriktsrichter Supleanten haben, welche die Stellen abgehender Richter einnehmen könnten. Der Beschluß wird angenommen.

Fornerau stattet im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses über die Gelder der Salzkassen zu Peterlingen und Wistisburg niedergesetzten Commission einen Bericht ab, und räth den Beschluß anzunehmen. — Er wird genehmiget.

Die Wiederbesetzung des Präsidiums und Sekretariats wird vorgenommen. — Zäslin von Basel schlägt vor, den Presidenten Ochs zu einem neuen Beweis der Freude, mit welcher der Senat das diesen Bürger betreffende Schreiben des franz. Vollziehungs-Direktoriums empfangen habe, durch allgemeinen Beyfalls-Zuruf neuerding zum Präsidenten zu wählen. Mit Geklatsch angenommen. Laflechere verlangt daß in Folge seiner gestrigen Bemerkung, der Präsident vom Senat aufgefordert werde, dem fränkischen Direktorium in seiner Antwort zu melden, daß er immer im Senat treue Mitarbeiter gefunden habe und finden werde. — Die Sekretairs werden ebenfalls durch Beifalls-Zuruf bestätigt.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß über die Abschaffung der Tortur in Helvetien.

Eben so denjenigen über das Helvetische Staatssiegel.

Genhard legt im Namen einer Commission über Jägerschmieds Gründe der Forstwissenschaft ein Gutachten vor; gemäß demselben wird ehrenvolle Meldung der übersendten Schrift im Protokolle beschlossen.

Zu einem Oberschreiber wählt sich der Senat den Bürger La Harpe.

Der grosse Rath übersendet eine Bothschaft des Vollziehungs-Direktorium, worinn sich dasselbe über den Verzug der Distriktsabtheilung der Cantone beklagt, diesem den allenthalben herrschenden Zustand der Anarchie, des Stillstands der öffentlichen Geschäften, und der hie und da spürbaren gegenrevolutionären Bewegungen zuschreibt und erklärt, daß es alle Verantwortlichkeit für die Folgen welche aus der Vernachlässigung jener Maasregeln erwachsen könnten, von sich ablehne. Der grosse Rath begleitet diese Bothschaft mit einer eigenen welche die Erklärung enthält, daß in Rücksicht seiner eingegebenen selbst mehrmahl wiederholten Vorschläge, derselbe alle Verantwortlichkeit, die aus dem Aufschub auf die gesetzgebenden Räthe fallen könnte, von sich ablehnt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Drei und zwanzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 22. May 1798.

Gesezgebung.

Senat 12. May.

(Fortsetzung.)

Genhard und Crauer verlangen die Tagesordnung, da beide Bothschaften durchaus inconstitutionel seyen. Fornerau: Das Benehmen des Directoriums wie das des grossen Raths, ist inconstitutionel, aller Würde und allem Anstand zuwiderlaufend; so könnte das Directorium jede ihm beliebigt Maasregel den Gesezgebern vorschreiben und von ihnen ertrotzen — indem es ihnen sagt: Wenn ihr nicht thut was wir haben wollen, so seid ihr für alles was Schlimmes erfolgen kann verantwortlich; und wenn der grosse Rath hinwieder diese Sprache gegen den Senat führen kann — wo bleibt dann die Freiheit des Senats? Möchte was vorgeschlagen wird noch so gut seyn, auf solche Drohungen hin erfodert die Würde des Senats, daß er den Vorschlag nicht annehme; er verlangt eine Commission, die berathen soll was für eine Antwort der Senat auf die Bothschaft zu ertheilen habe. Devevay will, daß da der Senat in dem betreffenden Geschäft seiner Pflicht gemäß gehandelt hat, (von vier Distriktseintheilungen die ihm der grosse Rath vorgelegt, hat er zwei angenommen und zwei aus angegebnen Gründen verworfen,) dem Directorium darüber Rechenschaft geben, und ihm den Zustand der Sachen vor Augen legen. Laflechere: Die Bothschaft spricht von Gegenrevolutionairs, warlich nichts wird den Gegenrevolutionairs grössere Freude verursachen, als wenn sie Kenntniß von diesen zwei Bothschaften erhalten; er verlangt ebenfalls eine nicht zahlreiche aus weisen und unpartheyischen Männern bestehende Commission, die sich berathe was für eine Antwort der Senat einerseits dem Directorium, anderseits dem grossen Rath geben solle. Zäslin erklärt sehr ausführlich, wie in Rücksicht auf die bisherigen Distriktseintheilungs-Arbeiten der Senat, seiner Pflicht gemäß verfahren seye, und verlangt, der Senat solle erklären, daß er über die Bothschaft, als constitutionswidrig, zur Tagesordnung geschritten sei. Lüthi von Solothurn: Das Directorium wußte, als es die Bothschaft schrieb, offenbar nicht was es that. Wenn es den grossen Rath eingeladen hat, sich mit einer Sache zu beschäftigen, so kann es, wenn der grosse Rath der Einladung nicht zu entsprechen gut findet, keine Verantwortlichkeit auf sich behalten, aber es kann auch gegen den grossen Rath weiter nichts thun, Maasregeln von ihm durch Drohungen ertrotzen wollen, ist Despotie. Usteri misbilligt so sehr als einer seiner Collegen das Benehmen des Directoriums sowohl, als des grossen Raths; er findet es höchst unwürdig, daß die ersten Gewalten der Republik die Verantwortlichkeit auf diese Art von sich ab und einander zu weisen; es ist in der That beinahe ungezognen Kindern gleich gehandelt, deren jedes die Schuld über einen Fehltritt von sich ablehnt, und auf seine Gespielen wirft — In einer Verfassung wie die unsrige, wo alle Arbeiten der constitutionellen Gewalten öffentlich sind, ist es sehr überflüssig sich darüber zu zanken, wo Schuld, versäumte Pflichten oder Verantwortlichkeit seyen — Der aufgeklärte Theil des Publikums wird sich durch den Augenschein überzeugen, und selbst urtheilen; und in dem gegenwärtigen Fall kann der Senat ruhig und überzeugt, gethan zu haben was ihm zu thun oblag, das Urtheil erwarten; er begehrt die Tagesordnung. Muret spricht in gleichem Sinn und verlangt ebenfalls die Tagesordnung. Ochs freut sich über die Einmüthigkeit, mit welcher der Senat die so befremdenden Bothschaften misbilliget, und sich gegen ihren Inhalt erklärt hat; er wünschte daß Niemand angetragen hätte der Senat solle sich rechtfertigen; denn er erklärt, daß er zu einer Rechtfertigung gegen das Directorium niemal Hand bieten kann noch wird. Die Bothschaft des Directoriums ist ein neuer Beweis, daß dasselbe unter einem Einflusse steht, der das gerechteste Mistrauen gegen alles was es vornimmt einflössen muß. — Daß das Directorium Mistrauen einflösse, sei natürlich; schon ehe es ernannt ward, seyen Ränke gebraucht worden, vor denen man jezt selbst erröthen müsse; er fodere jedes Glied des Senats auf, zu bezeugen, ob ihm zu jener Zeit nicht seyen Dinge gesagt worden, die nun als die schändlichsten Lügen zum Vorschein kommen. Und der, der alle diese Ränke hauptsächlich betrieben, und gegen die Constitution lange gearbeitet habe, der sizt nun im Directorium; er habe heimliche Kabalen von ihm erlitten, und scheue sich nun dagegen nicht hier öffentlich zu sagen, daß er ein Schurke sei — Wie er auf schlauen Wegen zu seiner Stelle gelangt, so seie denn auch was er r ge-

schehen nicht minder schlecht — Das Directorium habe in diesen Tagen dem Verleger des officiellen Tagblatts Postfreiheit für sein Blatt eingeräumt, ohne, wie es seine Pflicht gewesen wäre, bei der Legislatur darüber zu fragen; es that also Eingriffe in die wenige Gewalt die die Constitution den Gesezgebern einräumt; ferner ernennt es vier Minister, und verlangt hernach von der Gesezgebung Bewilligung für Sechse, weil die ernannten nicht alle dem Umfang ihrer Geschäfte gewachsen seien; während es ganz umgekehrt hätte verfahren, erst um die Anzahl fragen, und dann Männer suchen sollen, die alles was ihre Stellen erfordern leisten könnten; weiter hat es zu Gunsten einiger habsichtigen Intriganten einen Beschluß über zu bewilligenden Zahlungsaufschub von drei Monaten verlangt — Alles Dinge die beweisen, daß im Directorium Personen sich befinden, die entweder mit Blindheit geschlagen sind, oder boshafte Absichten im Schilde führen; im ersten Fall sollen sie abtreten, im zweiten müssen sie entfernt werden — Nun wolle er aber auch noch etwas von dem bisherigen inconstitutionellen Schritte des grossen Raths sagen, derselbe hat uns vorgeschlagen den Directoren dictatorische Gewalt zu ertheilen, und dieses thaten die nämlichen Personen, die, ehe die Directoren erwählt waren, auf eine gleichfalls inconstitutionelle Weise die constitutionelle Gewalt des Direktoriums eingeschränkt wissen wollten; es schlug uns ferner vor, dem Directorium Macht zu geben, die Kantonsobrigkeiten des Kantons Baden nach eigner Willkühr ernnenen zu dürfen; durch Directorialeinfluß bewogen, besteht der grosse Rath gegen den widerholt geäusserten Willen des Senats darauf, daß Siegel und Unterschrift beim Directorium in einer Hand liegen sollen; endlich schlägt es Uns vor, dem Directorium Erlaubniß zu geben, sich ohne besondere Autorisation zehn Stunden von dem Siz der Regierung entfernen zu dürfen; eine Freiheit, die ein mit gegenrevolutionairen Planen umgehender Director brauchen kann, um sich im Frikthal mit allen Bernerschen Emigrierten und Aristokraten zu vereinigen — Zu allem diesem fehlte nur eins noch: daß man die Responsabilität von sich abwälze; dieses lezte Siegel auf die innere Conspiration wird durch die vorliegenden Bothschaften aufgedrückt. Er schließt dahin, daß keine Commission ernennt werde, da eine solche und jede von ihr zu entwerfende Antwort nur Furcht verrathen würde; dagegen soll der Senat in seinem Protokolle erklären, daß er zur Tagesordnung geschritten seye: weil die eingesandten Bottschaften inconstitutionell sind, der gesezlichen Autorität des gesezgebenden Körpers Abbruch und einen Eingrif in die Nationalfreiheit thun; er füge noch bei, ohne hievon die Einrückung im Protokoll verlangen zu wollen; weil sie weitaussehende ehrgeitzige Absichten verrathen — Muret, Usteri und Laflechere verlangen die einfache Tagesordnung über das Ganze — die Versammlung stimmt für die Einrückung der motivirten Tagesordnung im Protokoll.

Nachmittags 4. Uhr.

Der grosse Rath theilt eine Bothschaft des Directoriums mit, worin es anzeigt, daß, nachdem es Nachricht erhalten, durch fränkische Commissairs seyen die öffentlichen Cassen in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn versiegelt worden, dasselbe den Statthaltern dieser Cantone aufgetragen habe, diese Cassen ebenfalls mit dem Nationalsiegel zu besiegeln, und daß es die Anzeige hievon, und die nachdrücklichsten Vorstellungen über diese Maasregel der fränkischen Commissairs nach Paris gesandt habe.

Das Directorium verlangt Mittheilung des Projekts der neuen Eintheilung der kleinen Kantone und dessen was der Senat darüber verfügt hat. Den Secretairs wird aufgetragen diese Mittheilung zu machen.

Bothschaft des helvetischen Vollziehungsdirectoriums an den grossen Rath.

Arau 12. May. 1798.

Bürger Gesezgeber!

Das Directorium erhält den Bericht, daß die öffentlichen Cassen in Solothurn von dem Commissair Barbier unter Siegel gelegt worden seyen, und vor einigen Tagen ist das nämliche in Luzern geschehen.

Müde der fruchtlosen Reclamationen, welche an die französischen Behörden dießorts ergangen sind, entschloß sich das Directorium, zu kräftigern Maasregeln seine Zuflucht zu nehmen.

Es hat daher an die Statthalter der Kantone Bern, Zürich, Freiburg und Solothurn Befehl geschikt, sogleich auf alle öffentlichen Cassen, welche von fränkischen Commissarien mit dem Siegel verwahrt worden sind, das Nationalsiegel zu legen, und davon den in der Stadt sich befindlichen fränkischen Commissarien oder Commandanten zu benachrichtigen.

Das Directorium hat sogleich einen Kurier mit der Nachricht von dieser Maasregel an den Minister in Paris geschikt, und auch den Obergeneral Schauenburg, den Minister Mengaud und den Commissair Rappinaz davon benachrichtigt.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums
Legrand. Steck, Gen. Secr.

Am 13ten May war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath. 14 May.

Carrard zeigt an, daß das französische Protokoll nicht verlesen werden könne, weil immer noch Mangel an Schreibern und Copisten sey, und dieser Mangel rühre von der Ungewißheit her, in der das Publikum über die Besoldungen stehe: es wird derjenigen Commission, die sich mit Ergänzung des Secretariats beschaftigt hat, aufgetragen, ein Gutachten über die Besoldung der Copisten zu entwerfen.

Zwei Volksrepräsentanten aus dem Wallis geben ihr Beglaubigungsschreiben ein, welches als gültig anerkannt wird; sie werden mit dem Bruderkuß vom Präsidenten in die Versammlung aufgenommen: einer derselben B. Nusset versichert den Rath ihrer Ergebenheit für die Sache der Freiheit und für die helvetische Republik.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß ein kleines Corps Freiwilliger aus dem Kanton Leman zu Stillung der innern Unruhen des Wallis ausgezogen sey, und daß sich hierbei B. Perdonet besonders vortheilhaft ausgezeichnet habe; es wird Ehrenmeldung erkannt. Eben so wird angezeigt, daß Appenzell, Rheinthal und St. Gallen die Constitution angenommen haben.

Die provisorische Regierung in Lugano bittet nochmals um Rathsertheilung über die Organisation jener Gegenden und um Aufforderung der noch nicht vereinigten Distrikte zur Vereinigung. Auf Eschers Antrag wird dieser Gegenstand an die italiänische Commission gewiesen, mit dem Auftrag, theils ein befriedigendes Antwortschreiben, theils aber einen Vereinigungsaufruf in italiänischer Sprache zu entwerfen: Meyer wird dieser Commission beigeordnet.

Die Stadt St. Gallen macht schriftliche Vorstellungen gegen den von B. Commissar Rapinaz bestimmten Hauptort Appenzell im Kanton des Sentis. Haas sagt, die Gezezgebung könne sich nicht in diesen Streit einlassen, weil die französischen Behörden diese Bestimmungen getroffen haben. Merz fodert daß um der Ruhe jener Gegenden willen St. Gallen nicht zum Hauptort bestimmt werde. Carrard fodert die Tagesordnung. Schoch und Nusset sprechen wider die Verminderung der Kantone und wollen pünktlich bei den in der Constitution bestimmten 22 Kantonen bleiben. Man geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium zeigt an, daß Unterwalden nid dem Kernwald die Constitution angenommen habe.

Die provisorische Regierung des Kantons Glaris meldet, daß dieser Kanton, der ungefähr einen Drittheil des von Rapinaz bestimmten Kantons der Linth ausmacht, 4 Repräsentanten erwählt habe, die sich bald mit den in Arau befindlichen Volksstellvertrettern vereinigen werden.

Die Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne bezeugt in einer Zuschrift ihre Freude über die Abschaffung der persönlichen Feudalrechte und äussert dabei noch folgende Wünsche: daß auf die Verwandten und Nachkommen der wegen Verbrechen Verurtheilten, keine Strafe und Schande zurükfalle: daß die häufigen Galgen aus den Augen der menschenfreundlichen Bürger weg, und endlich, daß die in fremden Sold stehenden Truppen zurükgerufen werden möchten, um nicht wider die Sache der Freiheit fechten zu müssen. Escher freut sich über die menschenfreundlichen Gesinnungen dieser Gesellschaft; wünscht aber, daß da das scheusliche Vorurtheil wider die Anverwandten der Verurtheilten, nicht allgemein sey und wenigstens in der nordöstlichen Schweiz nicht statt habe, auch keine allgemeinen Maasregeln dawider genommen werden: die beiden andern Gegenstände will er denjenigen Commissionen zur Untersuchung übergeben, welche schon früher gleiche Aufträge erhalten haben. Secretan stimmt diesem Antrag bei, doch fodert er ein Gesez wider das unmenschliche Vorurtheil, welches auf Verwandte die Schande von Verbrechern ausdehnt, indem dieses im Leman noch allgemein herrschend sey. Kuhn stimmt bei und wünscht, daß die aus fremden Diensten zurükberufnen Truppen zur Bildung des besoldeten Nationalcorps gebraucht werden. Enz will, daß das Gesez wider die Ausdehnung der Strafe auf Anverwandte der Verbrecher, besonders auch beim Selbstmord statt habe. Escher widersezt sich Kuhns Antrag, indem die Soldaten, welche bisher den Monarchen gedient haben, wahrscheinlich von keinem besondern republikanischen Geist beseelt seyn werden und also nur unter Einschränkungen in die besoldeten Nationaltruppen aufgenommen werden sollten. Endlich vereinigt sich die Versammlung zur Annahm des Antrags Secretans, und erkennt die größte Publicität für diesen Schluß.

B. Paris v. Afri empfiehlt sich als katholischer Prediger der gesezgebenden Räthe. Auf Antrag Carmintrans wird diese Bitte aufgeschoben bis das Verhältnis der Religionslehrer zum Staat bestimmt ist.

Cartier schlägt im Nahmen einer Commission vor: daß, da die Zahlungsfoderungen der Solothurner Oligarchen einen grossen Theil der ärmern Landbürger in die bedrängtesten Umstände setzen und zur Contrerevolution reitzen könnten, solche Zahlungfoderungen hypothecirter Kapitalien eingestellt werden sollen, bis hierüber ein Gesez erlassen werde. Kuhn fodert, daß das Eigenthum als heiliges Recht geschüzt und daher dieser Antrag verworfen werden solle. Deloes nimmt den Antrag in Schutz, weil die grosse Volksklasse nur dadurch vor gänzlichem Unglück geschüzt werden könne. Koch anerkennt auch die Grundsätze der strengen Gerechtigkeit, findet aber doch die Umstände hier sehr dringend und wünscht eine nähere und gemilderte Bestimmung des Gutachtens. Spengler unterstüzt das Gutachten und will dasselbe allgemein machen, weil auch im Argäu die Schuldner stark gedrängt werden. Cartier vertheidigt seinen Antrag durch Darstellung der dringenden Umstände. Secretan billigt freilich die Grundsätze Kuhns, sagt aber, wir leben in revolutionairen Zeiten, und daher seyen auch revolutionaire Maasregeln nothwendig, aber diese müssen so milde als möglich gemacht werden. Escher sagt: „Unsre Verfassung ist auf die reinen Grundsätze des Rechts gegründet; das Volk sandte uns hierher um auf die gleichen Grundsätze Gesetze zu machen; die ehevorigen aristokratischen und oligarchischen Regierungen wurden gestürzt, weil

sie nicht auf reines Recht gegründet waren, und das Volk wünschte Aenderung, weil immer nur nach den bloßen oft verkehrten Klugheitsbegriffen, nie nach dem absoluten Recht gehandelt wurde; daher erfodert unsre Stelle, noch neben der allgemeinen Menschenpflicht, daß wir vor allem aus der strengen Gerechtigkeit huldigen und diese uns zur unausweichlichen Richtschnur machen: freilich scheint jezt der Vortheil der grössern Volksmasse dem strengen Recht entgegen zu stehen, und die Pflicht fodert uns auf dem Volke Hilfsmittel zu gewähren, aber diese müssen wir nicht in der Aufhebung und Einstellung der Gerechtigkeitspflege suchen, denn dadurch würden wir, auch bloß von der Seite der Klugheit betrachtet, einem kleinern Uebel steuern, um durch Auflösung der wichtigsten Gesellschaftsbande unübersehbares Unglück zu verursachen; sondern wir sollen auf gerechten und eben so auch klügern Wegen dem gegenwärtigen Uebel zuvorkommen: daher verlange ich Rüksendung dieses Antrags an die Commission, um andere Hilfsmittel, wie z. B. Anleihen oder dgl. Kurzhilfsmittel vorzuschlagen, die nicht dem Recht zuwider seyen." Deloes beruft sich auf den ehemaligen Grundsatz: „Salus populi suprema lex esto, und will daher den Vortheil der grössern Classe beschützen, aber das Gutachten zur nähern Bestimmung an die Commission zurükweisen. Carrard will auch das Volksglück, aber nur auf dem Wege der Gerechtigkeit, weil es nur da erreichbar sey; er folgt Eschern ganz. Kuhn zeigt, daß nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Klugheit Verwerfung des Vorschlags fodere — denn durch das gleiche Zahlungseinstellen, welches die alten Oligarchen an der Eintreibung ihrer Schulden hindern soll, würden auch die Witwen und Waisen ihres nothwendigen Unterhalts beraubt, daher soll der Antrag an die Commission zurück. Huber sagt: „die Gerechtigkeit ist die Stütze aller menschlichen Verbindungen — verachten wir diese durch Auflösung freiwillig geschloßner Verträge, so zerreissen wir alle Bande der Gesellschaft und bringen Jammer und Elend statt Glückseligkeit über das Volk; ich fodere, daß das Gutachten mit dem ausdrüklichen Auftrag in die Commission zurükgewiesen werde, daß sie andere Hilfsmittel vorschlage, die die Gerechtigkeit nicht verletzen." Dieser lezte Antrag wird mit Mehrheit der Stimmen angenommen und der Commission noch beigeordnet, Kuhn und Deloes.

Ein Entwurf der Eintheilung des Kantons Schaffhausen in 3 Distrikte wird angenommen.

Senat, 14 May.

Die Deputirten des Kanton Wallis
Jac. Valentin Sigristin
Anton Augustini
Joh. Jac. Duc
Joh. Jac. Julier
weisen ihre Vollmachten vor und erhalten Sitz im Senate.

Usteri verlangt, da nun ein Oberschreiber gewählt sey, solle die Versammlung bestimmen, auf welche Art von nun an Gleichförmigkeit in den Verbalprozessen beider Sprachen müsse erhalten werden. Muret verlangt das nemliche in Rüksicht auf die bisherigen Verbalprozesse. Einer Commission, die aus den B. Lüthi von Solothurn, Crauer und Laflechere besteht und der die Secretarien beiwohnen sollen, wird aufgetragen einen Vorschlag zu machen.

Ein Beschluß über die Bezahlung der abgehenden Mitglieder der Bernerschen Verwaltungskammer und der Wahlmänner dieses Kantons, wird an eine Commission gewiesen.

Der Senat erhält und genehmigt die Distriktseintheilung des Kantons Zürich; diejenige des Kantons Solothurn wird einer Commission übergeben.

Ein Beschluß, nach welchem im 83. Art. der Constitution das Wort Justizbeamte an die Stelle des Wortes Polizeibeamter gesezt werden soll, wird einer aus den B. Lüthi von Solothurn, Muret und Crauer bestehenden Commission zur Prüfung übergeben.

Die Fortsezung im 24. Stück.

Auszug eines Schreibens des Statthalters des Kantons Leman, an das Vollziehuugs-Direktorium der helvetischen Republik.

Vex, den 8. May 1798.

Als schon bis an einen kleinen Theil das ganze Wallis die Constitution angenommen hatte, und bereits die Deputation und die meisten Bramten ernennt waren, so überfielen etwa 1200 Uebelgesinnte, welche nach und nach bis auf 2000 anwuchsen, mit zwei Kanonen die Stadt Sitten, und zwangen sie zu capitulieren. Die Wahlversammlung gieng aus einander, und der französische Resident zog sich nach St. Maurice zurük. Er forderte die Munizipalität von Vex auf, den bedrängten Unter-Wallisern Hülfe zu schicken, der Generalmarsch wurde geschlagen, und sogleich marschierten 100 Freiwillige und 20 Dragoner ab, die man schon vorher dem Residenten zugeschikt hatte. Da ich meine Gegenwart nothwendig glaubte, so reisete ich sogleich von Lausanne ab, und langte heute morgen um 8 Uhr hier an. Die Verwaltungskammer von Wallis begehrte Hülfe von mir. Sogleich befahl ich alle die Truppen zu versammeln die in dieser Gegend waren, nemlich 500 Mann und 4 Kanonen, welche heute noch bis St. Maurice marschierten. Nachher erhielt ich noch Nachricht vom Unterstatthalter in Vevay, daß das französische Bataillon von 800 Mann und 30 Husaren, welchem ich auf seinem Marsche nach Milden einen Befehl vom Residenten Mangourit zugeschikt hatte, heute Abend in Vivis, morgen in Aelen, und übermorgen in Wallis seyn werde, so daß nun die Ruhe bald wieder hergestellt seyn wird. — Ich freue mich, Bürger Direktoren, Euch nachfolgenden Zug von Patriotismus des Bürgers Perdonet mitzutheilen. Er ist Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons, war wegen seiner Gesundheitsumstände genöthigt, seine Verrichtungen einige Tage einzustellen, und befand sich gestern Morgen in Vivis. Mit Unwillen hörte er schon eine Zeitlang den Generalmarsch schlagen, ohne daß die Freiwilligen zu den Waffen griffen. Er nimmt Sabel, Flinte und Habersack und marschiert hinter den Tambours; bald versammelt sich etwa 100 Freiwillige, beschämt durch sein Beispiel; sie marschieren nach Vex, und Perdonet legt erst hier seinen Habersack und Waffen ab. Er wollte heute noch weiter marschieren, und nur mit vieler Mühe konnte ich ihn bewegen, seine Gesundheit zu schonen.

(Dem Originale entsprechend.) Stek, Sekret. des Direkt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Vier und zwanzigstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 23. May 1798.

Gesezgebung.

Senat 14. May.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher den Verwaltungskammern eine Verlängerung von 4 Wochen gestattet, um das Verzeichnis des in jedem Kanton sich befindenden Staatsvermögens dem Direktorium einzusenden, wird genehmigt.

Der grosse Rath übersendet nachstehende Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 10. May:

Bürger Gesezgeber! Infolge eingekommener Amtsberichte von der Verwaltungskammer zu Freiburg, ist durch ein Arreté des fränkischen Kriegskommissars Pommier eine Münzsorte von alten französischen Thalern in einem von ihm bestimmten Werthe in Circulation gesezt worden. Ohne zu untersuchen, ob der bestimmte Curs dem innern Werthe entspreche, findet das Direktorium es sey durch diese Verfügung den Rechten der höchsten Gewalten der Republik auf eine sehr beleidigende Weise vorgegriffen worden. Es hat sonach provisorisch die Execution jenes Arreté suspendirt und ladet die gesezgebenden Räthe ein, durch ein Dekret dasselbe als null und nichtig zu erklären.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
Legrand. Steck, Gen. Sec.

Der Gr. Rath begleitet diese Bottschaft mit folgendem Beschluß: „1) Das Arreté des fränkischen Kommissars Pommier soll aufgehoben seyn. 2) Dem Direktorium soll das lebhafte Vergnügen bezeugt werden, von welchem die gesezgebenden Räthe über jene kräftigen Maaßregeln durchdrungen sind, die das Direktorium genommen, um die Ehre der Nation zu sichern und ihre Rechte zu handhaben, nicht nur in diesem Fall, sondern auch bei Gelegenheit der Verhaftung des Präsidenten des Wahlkorps zu Bern."

Laflechere spricht für die Annahme des Beschlusses. Crauer dagegen, indem er ihn unüberlegt und leicht gefährlich werden könnend, findet. Ochs unterstüzt Crauer's Bemerkung, die er sehr politisch findet; das Direktorium habe sehr wohl gethan die Souverainität von Helvetien auf solche Art zu vertheidigen; — allein da wir den Erfolg seines Schrittes noch nicht kennen, dürfte es rathsamer seyn, wenn die gesezgebenden Räthe sich darüber noch nicht laut erklärten? Wir können hierin die Klugheit unsrer alten Regierungen nachahmen; sehr oft ließ das Vorort Zürich einzelne Stände handeln und wartete den Erfolg ab, um sich alsdann erst entweder für den geschehenen Schritt zu erklären oder ihn zu ignoriren. — Das Direktorium hätte gar keine Bestätigung seines Schrittes von der Gesezgebung verlangen sollen — Und endlich müssen die zwei höchsten Gewalten nicht anfangen sich gegenseitig Lobsprüche und Beifallsbezeugungen zuzusenden; einmal angefangen, fände das kein Ende und würde sehr bald lächerlich — er will die Berathung über den Beschluß aufgehoben haben. Muret will ebenfalls keine Complimente; aber noch viel weniger jene elende Politik der alten Regierungen, gegen die er sich laut und kräftig erklärt; die, wer sie allenfalls auch befolgen wollte, nicht auf diese Weise öffentlich darlegen müßte; — Aufrichtigkeit und offene Freimüthigkeit sollen unsere Politik ausmachen — Die Berathung wird aufgeschoben.

B. Heidegger von Zürich wird zum Untersekretär des Senats in deutscher und B. Schnell in französischer Sprache gewählt.

Grosser Rath, 15. May.

Nach Verlesung des Protokolls ward auf Antrag Kuhns beschlossen, dem gestrigen Gesetzvorschlag gegen die Ausdehnung der Strafe auf die Verwandten der Verbrecher auch die Anwendung desselben beim Selbstmord ausdrücklich beizusetzen. Koch legt im Namen einer Kommission einen Vorschlag über die Bekanntmachungsart der Gesetze vor, der, weil er nur in einer Sprache abgefaßt war, vertaget wird.

Das Direktorium fodert für die laufenden Ausgaben des Justiz- und Polizeiministers Bern Pf. 7500 und für die Organisirung des Büreau des Finanzministers Pf. 2000. Einmüthig werden diese Summen bewilligt.

Trösch verlangt eine Kommission, um, dem 11. Artikel der Konstitution gemäß die Auflagen zu organisiren. Deloes findet es unzweckmäßig, in dem gegenwärtigen Zeitpunkt von Auflagen zu sprechen. Zimmermann

will diesen Antrag derjenigen Kommission zuweisen, die sich mit Untersuchung der gegenwärtigen Staatseinkünfte beschäftigt. Koch fodert die Tagesordnung, indem unaufgefoderte Behandlung von Finanzgegenständen dem 50. Artikel der Konstitution zuwider ist. Trösch beharret und will ohne Aufforderung von Seite des Direktoriums ein neues Auflagesystem entwerfen lassen, weil das Heil des Volks dieses fodere. Escher glaubt, es herrsche Zweideutigkeit im Antrag: wenn nur um Erleichterung in Rücksicht der vorhandenen Volkslasten die Rede ist, so sey dafür schon durch eine Commission gesorgt: wäre es aber um ein ganz neues Auflagesystem zu thun, so würde dieses ohne Auffoderung des Direktoriums konstitutionswidrig seyn. Trösch beharret nun deutlich auf Bildung eines neuen Auflagesystems. Huber fodert über diesen konstitutionswidrigen Antrag die Tagesordnung. Carrard unterstüzt den Antrag von Trösch, indem eine Commission da sey, die über Aufhebung der das Volk zu sehr drückenden Lasten sich berathe, daher auch eine Commission über ein neues Auflagesystem vorhanden seyn müsse, die mit ersterer gleichen Schritt halte. Secretan stellt diesen Antrag als konstitutionswidrig, als gefährlich und unausführbar in Rücksicht der gegenwärtigen Zeitumstände vor und schließt auf Tagesordnung. Koch widerlegt die Gründe Carrards und erklärt den 50. Artikel der Konstitution. Huber fodert neuerdings die Tagesordnung und bittet Trösch von seinem konstitutionswidrigen Antrag abzustehen. Trösch beharret: die Tagesordnung wird beinahe einmüthig erkannt.

Der Rath bildet sich in eine geschloßne Versammlung, um über einige die Finanzen betreffende Gegenstände sich zu berathen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt das Direktorium um der nothwendigen und arbeitsvollen neuen Einrichtung aller Geschäfte willen, für zwei Jahre 6 Minister ernennen zu dürfen. Kuhn will dem Direktorium entsprechen. Carrard findet das erste Begehren sehr annehmlich, allein die eigne Vertheilung der Arbeiten der Minister sey konstitutionswidrig. Endlich vereinigt sich die Versammlung dahin für die ersten 2 Jahre der Republik 6 Minister ernennen und vom Direktorio sich über die Eintheilung der Geschäfte dieser Minister einen Vorschlag geben zu lassen.

Hartmann berichtet über einen Prozeß wegen dem ausschliessenden Wirthsrecht: Escher fodert über solche richterliche Gegenstände die Tagesordnung. Hartmann erklärt, daß er nur deßwegen diesen Streit vortrug, um Verlängerung des bisher rechtlich bestimmten Appellationszeitraums zu erhalten, weil der Obergerichtshof sich noch nicht gebildet habe. Carrard fodert hierüber ein allgemeines Gesez. Kuhn fodert Tagesordnung, weil noch keine Gesetze über die Appellationszeit vorhanden seyen, also auch keine Verspätung statt haben könne. Angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß, da in wenigen Tagen fränkische Truppen in Arau einquartiert werden müssen, es sich genöthigt glaube, die aus dem Kanton Basel zuziehende Leibwache noch für einige Tage zurückzuhalten, um Unordnung und Gedräng zuvorzukommen. Deloes will daß die Leibwache nicht hinterhalten werde. Herzog glaubt, das Direktorium würde dadurch ein erlaßnes Gesez aufheben. Escher sagt, ein solcher Aufschub sey keine Aufhebung. Haas begehrt, daß die Franken in der Nachbarschaft einquartiert werden. Koch will, daß die Leibwache erscheine, das Direktorium aber nach Belieben die Anordnungen treffe. Nuze fodert, daß gar keine Franken in dem Siz der helvetischen Gesezgebung einquartiert werden, indem dieß eben so sehr wider die Ehre der helvetischen Nation als wider die Großmuth der fränkischen Regierung sey. Kuhn fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand Regierungs- nicht Gesezgebungsverfügungen betreffe. Deloes beharret und erhält das Stimmenmehr für seinen Antrag.

Das Direktorium zeigt an, daß Appenzell ausser Roden vor der Sitter die Konstitution angenommen habe; auch ertheilt es Bericht von der Lage der gegenrevolutionnairen Bewegungen in Wallis, welchen zufolge die Oberwallisser Sitten überfallen und eingenommen haben und die auseinander getriebnen Unterwallisser, die der Konstitution treu sind, zur Vereinigung mit ihnen, unter feierlicher Versicherung gänzlicher Freiheit, auffodern. Mit den Lemanischen Truppen haben sich nun mehrere fränkische Bataillone zur Unterdrückung dieser Unruhen vereinigt. Das Direktorium giebt auch von der Gefangennehmung eines Bürgers Nachricht, der sich an der Person eines Volksrepräsentanten vergriffen hat.

Fierz fodert, daß aller Paß und Verkehr in ganz Helvetien frei sey. Koch will hierüber eine Commission; Secretan fodert Vertagung dieses Gegenstandes, welche angenommen wird.

Kuhn bemerkt: die Konstitution enthalte viele Lücken, welche durch organische Gesetze ausgefüllt werden müssen, und da diese zum Theil dringend seyen, so fodert er eine Commission, die sich über das Ganze dieses Gegenstandes berathe: die Berathung wird aufgeschoben.

Senat 15. May.

Genhard stattet im Namen der Commission über die Bezahlung der entlaßnen Mitglieder der Verwaltungskammer in Bern und der Wahlmänner dieses Cantons einen Bericht ab. Gemäß dem Gutachten der Commission wird der Beschluß angenommen.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß über die Eintheilung des Kantons Schafhausen in vier Districte, Schafhausen, Reyen, Klettgau, Diessenhofen.

Schwaller legt im Namen der über die Districtseintheilung des Kantons Solothurn niedergesezten Comission ein Gutachten vor. Die Commission räth zu Verwerfung der Eintheilung an, weil in einem der vorgeschlagenen Districte sieben

Ortschaften aufgenommen worden, die bereits so gut als französisch sind, und ihrer Lage wegen gewiß an Frankreich kommen werden; diese, meint die Commission, sollten besonders gelassen, und ihnen für einmal ein eigener Unterstatthalter gegeben werden. Bertholet und Lüthi von Solothurn sprechen für die Annahme: der Beschluß wird angenommen, er theilt den Kanton in fünf Districte: Solothurn, Biberif, Ballstahl, Olten, Büßerach.

Müret verlangt, da der grosse Rath dem Senat die an den erstern gerichteten Zuschriften, Aufsätze u. s. w. nicht immer mitgetheilt, er durch eine Bothschaft dazu möchte aufgefodert werden. Crauer wünscht überhaupt, daß beide Räthe durch Bothschaften, in welchen sie gegenseitig Aufschlüsse verlangen und ertheilen, vertraulichere Verbindung unterhalten möchten. Fornerau glaubt nicht, daß die verlangte Bothschaft des Senats constitutionell seyn würde; der Senat kann den grossen Rath zu keiner solchen Mittheilung verpflichten, ein organisierendes Gesez müßte darüber Bestimmungen treffen, und ein solches kann der Senat nicht vorschlagen. Badou sieht nicht wozu der Vorschlag dienen soll: entweder sind die Schriften, Briefe u. s. w. die der grosse Rath erhält, unbedeutend, und alsdann sind sie dem Senat auch gleichgültig und unnütz; oder sie sind wichtigen Inhalts, dann werden sie einen Beschluß des grossen Raths verursachen, der dem Senat zur Annahme oder Verwerfung muß übersandt werden. Barras pflichtet Murets Vorschlag bei, für alles was dem grossen Rath unter der Aufschrift: an die gesezgebenden Räthe zukommt. Hoch ebenfalls, er glaubt, eine solche mehrere Mittheilung werde ein Mittel zu der so nothwendigen Einigkeit zwischen beiden Räthen seyn, ohne die auch das ganze Vaterland in Zweytracht verfallen würde. Bertholet ist gegen eine Bothschaft, zu der die Constitution nicht berechtige, die Einladung könne indirecte geschehen. Augustini: Ich will ein Dilemma machen, ist der Antrag constitutionsgemäß, oder ist er es nicht? Ich glaube er ist es. Die Constitution sagt: Alle Schlüsse des grossen Raths müssen dem Senat zur Annahme oder Verwerfung mitgetheilt werden; daraus folgt, daß, da der grosse Rath über jeden Gegenstand, der ihm vorgelegt wird, einen Schluß faßt, sei es auch daß er nur zur Tagesordnung schreitet, oder daß er beschließt, etwas dem Senat nicht mitzutheilen; so müssen also diese Schlüsse dennoch dem Senat mitgetheilt werden, weil alle Schlüsse des grossen Raths dem Senat müssen mitgetheilt werden — Es wird den Secretairen aufgetragen, durch freundschaftliche Unterredung mit den Secretairen des grossen Raths, die gewünschte Mittheilung zu erhalten.

Der Beschluß, welcher dem Justizminister eine Summe von 7500 und dem Finanzminister eine Summe von 2000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Schreiben des Ministers der Gerechtigkeit und Polizei an alle Regierungsstatthalter.

Arau den 15. May 1789.

Ich vernehme, Bürger, von mehrern Orten her, daß vielerlei Bewegungen im Lande gemacht daß gegenrevolutionaire Gerüchte verbreitet, die öffentliche Meinung umgestimmt, und Plane zu gefährlichen Unternehmungen entworfen werden.

Nichts kann aber in diesem Augenblick unser Daseyn sichern, als Ruhe, öffentliche Sicherheit, und festes Betragen der eingesezten Gewalten.

Dahin will ich, Bürger, Euer Augenmerk richten, und Euch auffodern, diesen Pfad nie zu verlassen.

So beschwerlich an sich selbst der Umfang Eurer Pflichten ist, so wird er es noch mehr durch den Drang der Umstände, in denen wir leben. Aber Eure Gewalt entspricht dem, was Ihr zu leisten habt, Ihr sollet daher Euch selbst fühlen, und Euren Muth zu der Stelle erheben, die Ihr bekleidet. Die öffentlichen Beamten sind das Salz der Erde: darum so seyd thätig und wachsam, bewaffnet Euch mit der republikanischen Festigkeit und Ausharrung, die die Retterin der Staaten ist.

Auch unsere Vorvater lebten oft in bedrängten und unruhvollen Zeiten, aber sie thaten Widerstand, benahmen sich mit Weisheit, und harrten männlich. Die Kinder freuten sich des Seegens den ihre Väter auf sie brachten.

Auch die unsrigen werden Euch danken, und, der Freiheit würdig, die daraus fliessenden Vortheile in vollem Uebermaß geniessen.

Aber wenn wir jezt das Vaterland retten wollen, so müssen wir handeln. Unentschlossenheit, schwankende Schritte, widersprechende Verfügungen würden die Freiheit und das Vaterland verderben, Euer Patriotismus sei mithin entschlossen. Ich trage Euch auf strenge zu seyn, weil ich nicht zu besorgen habe, daß Ihr ungerecht seyn werdet.

Schonet keinen, der öffentliche Ruhe und Ordnung stöhrt, oder die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums verlezt.

Forschet genau allen Bewegungen nach, sorget, daß Ihr über alles unterrichtet seyd, was in Eurem Canton sich zuträgt. Untersuchet die Ursachen der gegenrevolutionären Stimmen, so sich hier und da äussern mögen, trachtet alle Klagen zu vernehmen, die wider die neue Ordnung der Dinge vorgebracht werden. Belehrt das Volk durch Druckschriften, durch Volksmänner, die Ihr auf das Land abschicket. Söhnet es mit dem Ungemach, das von den Wirkungen einer Revolution, und der Gegenwart einer fremden Heeresmacht unzertrennlich ist, aus. Tretet mit mir in den thätigsten Briefwechsel ein, theilet mir alle Ereignisse, alle Eure Bemerkungen, alle Eure Wünsche mit; umgebt mich mit Euren Einsichten, und seyd versichert, daß das helvetische Directorium Euch beobachtet, Eure Handlungen beurtheilt, und Euch jene Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen, die Euch gebührt. Es wird Euch auch überall unterstützen, und Euch da zu Hülfe kommen, wo Ihr seiner Hülfe bedürft; unterdessen mache ich Euch für die Ruhe und Sicherheit Eures Kantons persönlich verantwortlich, und damit diese Verantwortlichkeit nicht eitel sei, so werdet Ihr mich fürdersamst berichten

1. über die öffentliche Meinung des Volks.
2. Ueber die Bewegungen, die in Eurem Kanton vorgehen.
3. Ueber die Ursachen derselben.
5. Die Maasnahmen so Ihr ergriffen, um Ruhe und Ordnung beizubehalten, und
5. die besonderen Bemerkungen, die Ihr mir ebenfalls mitzutheilen habt.

Ihr werdet mir nebenbei die Liste der Unterbeamten, die Ihr ernannt, überschicken, und den thätigsten Briefwechsel mit mir über alles, so die Polizei betrift, unterhalten. Ich hoffe bald in Stand gesezt zu seyn, Euch Bürger, in dieser Hinsicht besondere Instruktionen zukommen zu lassen.

Gruß und Bruderliebe. Franz Bern. Meyer.

I.

Der Regierungscommissair bei der Armee der fränkischen Republik in der Schweiz an das helvetische Direktorium.

Generalquartier zu Bern am 25 Floreal im 6ten Jahr der Republik.

Bürger Directoren!

Ich muß den ungerechten Klagen und den Verläumdungen ein Ende machen, die gegen den B. Rouhiere, Com-

missaire-Ordonnatenr bei der Armee, verbreitet werden. Seine Verordnungen sind anders nichts als Folgen der allgemeinen Maaßregeln, welche der Obergeneral mit meinem Vorwissen getroffen hat.

Mit Unrecht macht man dem B. Rouhiere Vorwürfe über den Verkauf der alten Waffen und des alten Plunders der in den Arsenalen von Bern, Freiburg und Solothurn gefunden ward; dieser Verkauf ist mit dem Obergeneral und mit dem Commandanten der Artillerie verabredet worden, ich war davon unterrichtet, und seit den Vorstellungen, die ich darüber von Ihnen empfangen habe, ist er eingestellt worden.

Eben so wenig hatte man Ursache sich über die Maaßregeln zu beklagen, die er zu Bezahlung der Contribution getroffen hat, und die gegen ihn geführte Klage über die Verhaftnehmung des B. Bay, ist durchaus falsch befunden worden.

Der Obercommissar mußte, gemäß den Befehlen und Vorschriften des Ministers die Vorräthe kennen, die im Lande vorhanden waren. Er ließ daher ein allgemeines Verzeichniß aufnehmen; es werden ihm aber bei dieser Arbeit so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß sie bis jezt noch nicht hat vollendet werden können.

Er mußte Magazine zur Aufbewahrung der Lebensmittel anlegen, um auf unvorgesehne Fälle bereit zu seyn, und diese Vorsichtsanstalt hat man für eine Bedrückung ausgegeben, während von diesen Vorräthen nichts weggenommen worden. — Die von den ehmaligen Regierungen angelegten Magazine, werden den Verwaltungskammern überlassen, um die neuen Magazine, die er foderte, daraus zu bilden.

Da in der Staatscasse zu Bern sowohl als in der Kasse des Oberzahlmeisters der Armee keine gangbaren Geldsorten vorhanden waren, so mußte der Commissar, um den Sold der Truppen zu bezahlen, den Werth alter Münzen bestimmen, die sich im Schatze von Bern gefunden hatten, und diese Maaßregel hat man für einen Eingriff in die Rechte der gesezgebenden Räthe angesehen, da sie doch keinen Bezug auf das Land hat, und nur bei der Armee ausgeführt ward.

Mit einem Wort, alle seine Handlungen waren mit dem Stempel der Anständigkeit, der Achtung, des Zartgefühls und einer unwandelbaren Anhänglichkeit an seine Pflichten bezeichnet, und dafür überhäuft man ihn mit Kränkungen aller Art.

Meine Pflicht gebietet mir, der fränkischen Regierung die Ränke der Intriganten, deren Anschlägen er entgegen arbeitet, bekannt zu machen. Ich werde mich dabei an die reine Wahrheit halten und dieselbe ohne Partheilichkeit darstellen.

Der B. Rouhiere, wurde von dem B. Zeltner, Stadthalter des helvetischen Direktoriums zu Solothurn, öffentlich verläumdet; er mußte über erdichtete Beschuldigungen Klage führen und gegen die Verläumder Gerechtigkeit fodern. Ich lege eine Abschrift von dem Briefe bei, den er in dieser Absicht dem helvetischen Justizminister geschrieben hat. Man ist ihm die Genugthuung schuldig, die er erwartet.

Ich verhehle Ihnen nicht, Bürger Directoren, daß ich fest entschlossen bin, Befehlen der fränkischen Regierung Ehrfurcht zu verschaffen. Ueberzeugen Sie sich also von der Wahrheit, daß Sie das Recht nicht besitzen können, den Maaßregeln die auf jener Befehle getroffen werden, Hindernisse in den Weg zu legen. Ihre Amtsvollmacht beschränkt sich auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik; sie kann sich nicht weiter erstrecken. Man kann Ihnen das Recht nicht versagen, Vorstellungen gegen Maaßregeln zu machen, die der Wohlfarth Helvetiens nachtheilig seyn könnten.

Ich versichere Sie, daß ich die wahre Lage der Dinge, der fränkischen Regierung vor Augen legen werde, um sie in den Stand zu setzen, unter solchen wichtigen Umständen Beschlüsse zu fassen, wo ich es nicht thun könnte.

Diesen Grundsätzen zufolge, habe ich die Siegel erbrechen lassen, die der von Ihnen beauftragte Commissar auf die Cassen und öffentlichen Fonds zu Bern hat legen lassen, denn diese Cassen sind das Eigenthum der fränkischen Republik; es wird Ihnen also selbst unschiklich vorkommen, daß man sich erlaubt hat, die Siegel, welche der B. Commissar Rouhiere, nach dem Befehl und den Vorschriften der fränkischen Regierung und nach meinem besondern Auftrag aufgelegt hat, auf solche Weise zu durchkreutzen. Ich habe einen Beschluß ausgefertigt, der den ohne Unterlaß wiederkehrenden Hindernissen ein Ende machen soll.

Ich hoffe, Bürger Direktoren, Sie werden, nach den Erklärungen von Anhänglichkeit an die fränkische Republik und von Ergebenheit an die Grundsätze ihrer Regierung, die sie gethan haben, in Zukunft keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Republik zuwider sind; und Sie werden sich gegnügen, Vorstellungen zu machen, welche allein können angenommen werden.

Sie sollten hinlänglich von der Gerechtigkeit überzeugt seyn, welche die Schritte der fränkischen Regierung leitet, um zu erwarten, daß sie Maaßregeln mildern werde, die in ihren Folgen der Wohlfarth der helvetischen Regierung nachtheilig werden koenten, deren treue Bundgenössin und Schützerin sie seyn will.

Republikanischer Gruß Rapinaz.

2.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den B. Rapinaz, Commissar des Vollziehungsdirektoriums der fränkischen Republik bei der Armee in Helvetien.

Bürger Commissar!

Sie sagen uns in Ihrem Brief vom 15. *Floreal*, *unsere* Vollmacht sey einzig auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik eingeschränkt und dörfe sich nicht weiter erstrecken.

Unsere Amtsvollmacht, Bürger Commissar, erhalten wir von der Constitution; sie einzig kann den Kreis bestimmen, auf den jene sich ausdehnen; und nur den gesezgebenden Räthen der helvetischen Republik kommt es zu — von den Grenzen zu sprechen, die sie haben soll.

Das fränkische Vollziehungs-Direktorium gab uns unsere Constitution. Ihnen wieß es ihren Wirkungskreis bei der Armee an, welche ihr Blut vergießt, um diese Constitution fest zu gründen; vergessen Sie also nicht, Bürger Commissar, daß es eine Ihrer Pflichten ist, in uns das Werk und den Willen der Regierung zu ehren, die uns in ihren Schutz genommen hat. Oder, wenn es der Wille dieser Regierung ist, uns zu erniedrigen und auf die Verrichtungen einer Verwaltungskammer herabzusetzen, so wünschen wir, daß Sie uns Ihre Vollmacht hiezu verweisen möchten, da uns dieselbe gänzlich unbekannt ist.

Bis dieß geschieht, glauben wir nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet zu seyn, uns, so viel wir können, allen willkührlichen und unterdrückenden Maaßregeln zu widersetzen, welche jede Wirkung der bisherigen Zusicherungen und Verträge mit dem fränkischen Direktorium vernichten müßten; — diesem Grundsatz zufolge, protestiren wir feierlich gegen die auf Ihren Befehl geschehne Erbrechung und Wegnahme der Siegel die wir auf unser Nationaleigenthum gelegt haben, und sprechen gegen diese willkührliche Ueberschreitung Ihrer Vollmacht, den Edelmuth und die Gerechtigkeit der fränkischen Nation und ihrer Regierung an.

Sie werden, Bürger Commissar, uns erlauben, die Antwort über einige andere Gegenstände Ihres Schreibens einem besondern Briefe aufzusparen.

Arau 13 May 1798.

Der Präsident des Voll. Direkt. Legrand
Stek, Gen. Secr.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünf und zwanzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 24. May 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 16. May.

Secretan bemerkt, da über die rechtliche Natur des Selbstmordes noch keine Bestimmungen getroffen worden, so könne die Erwähnung desselben in dem Gesez wider die Ausdehnung der Strafe auf die Anverwandten der Verbrecher, nicht statt finden, er fodere daher Rücknahme des gestrigen Schlusses hierüber: einmüthig wird dieser Antrag angenommen. Die Verwaltungskammer des Kantons Oberland verlangt Bestimmung über Fischer- und Jagdrecht. Michel will ersteres frei geben, das leztere auf gewisse Zeiten beschränken. Zimmermann fodert Niedersetzung einer Commission hierüber: diese wird angenommen, und in dieselbe geordnet Zimmermann, Michel, Moler, Deloes, Stockar.

Deputirte aus dem Kanton Appenzell inner Roden zeigten an, daß mehrere Gemeinden des von Rappinaz angeordneten Kantons Sentis, Appenzell nicht als Hauptort anerkennen wollen, und daß der Volksrepräsentant Erlacher dazu provisorisch St. Gallen bestimmt habe, daher bitten sie um Aufklärung über diesen Widerspruch. Escher sagt, da das neue Kantonseintheilungsprojekt vom Senat verworfen worden, und also die von Rappinaz angenommene Eintheilung nicht durch die Gesezgebung, sondern durch den französischen Commissair bewirkt werde, so könne die Versammlung sich nicht in dieses Geschäft mischen, daher fodere er Tagesordnung. Kuhn folgt der Tagesordnung, mit Angebung der Gründe für dieselbe. Haas will daß hievon der Anlaß genommen werde, die Kantonszusammenschmelzung aufs neue dem Senat vorzuschlagen. Nuzet folgt Haasen und will daß die Versammlung in allen nicht bestimmt militairischen Gegenständen ganz unabhängig von den französischen Behörden in der Schweiz handle. Trösch fodert unabänderliche Beibehaltung der 23 Kantone, und wenn die Repräsentation zu stark sei, Verminderung derselben nach Verhältniß der Kantonsbevölkerung. Huber folgt dem Antrag von Haas, und behauptet: nur der constitutionswidrige immer noch vorhandene Kantonsgeist hindere die Zusammenschmelzung der Kantone; auch sieht er gar nicht, warum die Franken sich nicht, ausser dem Militairischen, auch in das Politische von Helvetien mengen sollten, da doch sie unsre neue Republik erschaffen haben, und dieselbe noch nicht so befestigt sei, daß sie der Hülfe ihrer Beschützer nicht mehr bedürfe. Zimmermann fodert Tagesordnung, Rellstab stimmt für Haas. Trösch beharrt unabänderlich auf den 23 Kantonen. Deloes will die Tagesordnung. Escher beharrt ebenfalls auf derselben und sagt: die der Hauptfrage fremdartige Verhandlung der Verminderung der Kantonsanzahl, sei ja schon einer Kommission zur Berathung übergeben, folglich solle man auf den Hauptgegenstand zurückkommen. Fierz meint: unten der alten Regierung haben die kleinen Kantone ihre reindemocratische Freiheit erhalten, hingegen die grossen Kantone haben dieselbe verlohren, also soll man ja die Kantone nicht vergrössern. Suter: Die neue Eintheilung der Kantone, und die Einrichtung der Abgaben, sind der grosse Stein des Anstosses, an welchem wir noch lange scheitern werden. Es ist nicht zu läugnen, daß der erstere Gegenstand, mit welchem wir uns jezt eigentlich beschäftigen, unsere ganze Aufmerksamkeit erfodert, allein ich bedaure es sehr, daß bei jeder Berathschlagung darüber, das Privatinteresse jedes Kantons so sehr hervorsticht. Brüder, wofür sind wir hier! nicht Kantonsinteresse, sondern das grosse Interesse des Vaterlandes hat uns in diesen Mittelpunkt vereinigt, und dieses Wohl des Vaterlandes verlangt es durchaus, daß wir jeden andern kleinlichen Nebenvortheil vergessen. Wir waren bis dahin, was auch immer der Ausländer von uns sagen mochte, gar kein einziges ungetheiltes Volk, und vorzüglich nur durch Redlichkeit, Treue und Tapferkeit bekannt: Eigenschaften, die man mit Recht in unsern Nationalcharakter einschloß, und die ich ewig darinn zu sehen wünsche. Uebrigens war unser Interesse sehr getheilt, und weit entfernt, eine einzige Nation zu bilden, haben wir nur nach Kantonen gedacht und gehandelt. Die neue Constitution, welche wir beschworen, hat diesen Nachtheil gehoben, und da wir durch sie ein einziges Volk durch eine repräsentative Regierung geworden sind, so müssen wir auch alle mögliche Mittel ergreifen, die uns diese Einheit erleichtern. Das vorzüglichste Mittel dazu ist die Vermischung und Zusammenschmelzung aller Kantone zu einem einzigen grossen Ganzen, welches man nachher, zur Erleichterung der Repräsenta-

tion und Bequemlichkeit der Regierung, in mehrere Theile, 12 oder 15, eintheilt. Von 13 Kantonen mag ich eben so wenig als von 22 reden hören, erstere erinnern zu sehr an das zerfallene Gebäude unserer alten Verfassung, und leztere dürfen wir, nach dem 16. und 18. Artikel der Konstitution umändern, und wir müssen es in politischer und ökonomischer Rücksicht thun. Ich will euch von lezter nicht viel sagen, weil es nicht der Hauptpunkt ist, allein der ersten Rücksich wegen lege ich es euch recht sehr ans Herz und aufs Gewissen, nicht mehr von 22 Kantonen zu reden, weil bei den meisten die alten Grenzen, und mit ihnen alle alten Vorurtheile beibehalten sind. Bürger und Brüder! glaubt nicht, daß wir gegenwärtig schon im Stand der Ruhe leben, und alle Früchte geniessen können, welche die neue Freiheit uns aufbewahrt, glaubt nicht, daß wir aufs Gerathewohl jede Arbeit vornehmen können, so wie sie uns auffällt — man fühlt, und sieht noch hie und da die Windungen der alten oligarchischen Hyder, die Todeszuckungen des grauen Despotismus, und Dank, ewiger Dank den Franken, daß sie in 8 Tagen für uns gethan, was wir in 50 Jahren, und nur allein durch Hügel von Leichen und Ströme von Blut kaum hätten thun können. Ich frage euch alle, die ihr hier seyd, ob einer, ob wir alle uns getraut hätten, dieses grosse Werk zu vollenden? — Ich bin überzeugt, wir wären alle im Grabe, und hätten nichts erreicht. Darum eilet, und ergreifet dieses schöne Mittel der Ineinanderschmelzung der Kantone zu unserm Glück. Alle müssen wir uns untereinander vermischen, alle Grenzen müssen wir verlöschen, um ein einziges schönes Resultat zu unserm Nationalglück die Nationalfreiheit, zu erhalten. Man klatscht und geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium übersendet einen Brief des B. Commissar Rappinaz, der die Rechtfertigung der vom Commissar Rouhiere getroffenen Maasregeln enthält. Kuhn: Dieser Brief ist ein so wichtiger Beitrag zur Kenntniß unsers gegenwärtigen Staatsrechts, daß ich den Druck desselben fodere. Einmüthig wird dieser Vorschlag angenommen.

Meyer legt die Entwürfe einer Proclamation an die noch nicht vereinigten Gegenden der italiänischen Schweiz, und einer Antwort an die provisorische Regierung in Lauis vor. Escher fodert einen Zusaz für diesen leztern, worin die Regierung in Lauis aufgefodert werde, ehe sie die Wahl der Volksrepräsentanten vornehmen lasse, die Vereinigung des ganzen Kantons an die Gesezgebung einzuberichten; denn, sagt er, die Grundsätze die Suter eben geäussert hat, sind mit soviel Beifall aufgenommen worden, daß ich es wage, sogleich Gebrauch davon zu machen, über die noch nicht vereinigte italiänische Schweiz hat noch kein fränkischer Commissär Verfügungen getroffen, wir können also dieselbe noch auf die Grundsätze einer zweckmässigen Volksrepräsentation zurückbringen, und dieses sollen wir also nicht vernachlässigen, daher trage ich, noch neben der gefoderten Abänderung des vorgelegten Briefes, darauf an, eine Commission niederzusetzen, welche über die Zusammenschmelzung der italiänischen Schweiz in einen Kanton, ein Gutachten entwerfe. Zimmermann widersezt sich diesem Antrag, weil man an keine Zusammenschmelzung der Kantone denken dürfe, bis ganz Helvetien vereinigt sei. Secretan unterstüzt Eschers Antrag, besonders auch durch den Grund, daß keine Zusammenschmelzung und Verminderung der Repräsentation mehr möglich sei, wenn ganz Helvetien durch seine Stellvertreter hier vereinigt ist. Carrard folgt, weil der Aufschub der Wahl der italiänischen Repräsentanten schon erkannt worden ist. Eschers Antrag wird endlich angenommen, und in die Commission geordnet Secretan, Haas, Russet, Hecht, Deggeler.

Hemmeler schlägt eine Districtseintheilung des Kantons Baden vor. Moler will Klingnau statt Zurzach zu einem Distriktshauptort machen. Escher unterstüzt die vorgeschlagne Eintheilung, indem Zurzach weit centraler, und in andern Rücksichten schiklicher zum Hauptort dieses Distrikts ist, angenommen.

Trösch fodert, daß die Versammlung nicht zum Stimmenmehr zu schreiten berechtigt seyn soll, so lange noch ein Mitglied derselben über den behandelten Gegenstand sprechen will; und wenn einer auch schon zehnmal gesprochen hätte, so soll ihm dies Recht doch nicht benommen seyn. Koch verlangt die Tagesordnung, indem die Versammlung das Recht habe ihre Verhandlungen selbst zu leiten und also die Mehrheit immer erkennen dürfe, daß über einen schon sattsam behandelten Gegenstand abgesprochen werden müsse. Schoch begehrt, daß über jedes Geschäft immer ein Abgeordneter aus jedem Kanton angefragt werde, weil, glaubt er, immer alle Deputirten eines Kantons gleicher Meinung über einen Gegenstand seyn werden. Ungeachtet Trösch beharret, so geht man zur Tagesordnung über, weil ehestens ein Commissionalgutachten über die innere Polizey der Versammlung vorgelegt werden soll.

Deloes verlangt, daß ein Mitglied nur in zwei Commissionen auf einmahl geordnet werden könne, theils um niemand mit Geschäften zu überhäufen, theils aber um keinen, der Freiheit und Gleichheit der Versammlung entgegenstehenden Einfluß auf die Geschäfte irgend einem Mitgliede einzuräumen. Koch fodert Freiheit und also über diesen Antrag die Tagesordnung. Huber folgt und beweißt den traurigen Einflus, den ein solches Gesez hätte, welches nicht immer die fähigsten Mitglieder zu Führung der Geschäfte aufrufen würde. Man geht zur Tagesordnung über.

Oesch verlangt, daß die Beschlüsse, welche die beiden Räthe einander zusenden, immer mit Gründen

begleitet seyn sollen. Koch fodert Tagesordnung, indem die Beschlüsse des grossen Raths immer mit Gründen versehen seyen, die des Senats aber dieses nicht seyn dürfen, weil im Verwerfungsfall, der Senat sonst das Vorschlagrecht sich zueignen könnte. Man geht zur Tagesordnung über.

Koch schlägt den Druck des Gutachtens über die Organisation und Polizey der Versammlung vor. Huber will, daß dieses Gutachten erst vorgelesen und dann erst der Druck erkannt werde. Hubers Antrag wird angenommen. Die Versammlung bildet sich in geschloßne Sitzung.

Senat 16 May.

Auf Verlangen des Präsidenten bildet sich der Senat in eine geschloßne Versammlung. Nach in derselben gepflogenen Berathung, wird folgender Beschluß des grossen Raths angenommen: „Es sollen alle Kostbarkeiten, die sich in abgesondert stehenden Klöstern, Abteyen und Stiftern befinden, in sichere Verwahrung gebracht werden. Hievon sind ausgenommen die Gegenstände, die zum täglichen Gebrauch des Gottesdienstes gehören und welche in den Klöstern zu lassen sind, jedoch so, daß über dieselben eine Inventur aufgenommen werde, damit diejenigen welchen sie anvertraut werden, dafür verantwortlich bleiben.

Das Direktorium theilt folgendes Schreiben des B. Ministers Mengaud mit:

Arau 24 Floreal im 6 J. d. Republik.

Bürger Directoren!

Ich habe den Brief empfangen, durch welchen Sie mir anzeigen, daß Sie zur allgemeinen Beruhigung nöthig gefunden haben, die durch den fränkischen Commissair versiegelten Staatskassen, mit dem helvetischen Staatssiegel gleichfalls versiegeln zu lassen.

Diese Maaßregel, B. Directoren, ist ein neuer Beweis Ihrer sorgsamen Wachsamkeit für das Wohl Ihres Vaterlands. Kein vernünftiger und gerechter Mensch wird ihr seinen Beifall versagen können, am allerwenigsten wird das Direktorium der fränkischen Republik es thun, welches indem es der Schweiz ihre alte Freiheit wieder verschaffte, nichts anders als Ihren Ruhm und Ihr Glück beabsichtigen konnte.

Gruß und Bruderliebe. Mengaud.

Ein ebenfalls vom Directorio mitgetheiltes Schreiben des fränkischen Commissairs Rapinaz, von Bern 25 Floreal datirt, geht dahin, daß es einmahl Zeit seye, den Verläumdungen, die gegen den Commissair Rouhiere herumgeboten worden, durch die Erklärung ein Ende zu machen, daß alle von Rouhiere getroffne Maaßregeln, mit Wissen und Einverständniß des General Schauenburg sowohl als seiner, des Commissair Rapinaz geschehen seyen — daß, um Genugthuung für einige besondere Verläumdungen zu erhalten, Rouhiere sich bereits auch an den helvetischen Justizminister gewandt habe. — Die Gewalten des helvetischen Direktorium erstrecken sich einzig auf die Administration der Republik; das Recht Vorstellungen (Reclamations) gegen die Maaßregeln des fränkischen Commissairs zu machen, könne ihm nicht bestritten werden, mehr aber komme ihm nicht zu — die auf die Cassen in Bern gelegten Siegel des Direktoriums habe er wegreißen lassen, indem diese Cassen das Eigenthum der fränkischen Republik seyen u. s. w.

Der Senat empfängt einen Beschluß des grossen Raths, der auf die Anzeige des Direktoriums, daß wegen der Ankunft fränkischer Truppen in Arau, derselbe der von Basel erwarteten Leibwache Befehl geben wolle, ihre Ankunft für einige Tage aufzuschieben, indem für beiderlei Truppen nicht füglich in Arau Raum zu finden sey; das Direktorium fodert die Ankunft der durch ein Gesez verordneten helvetischen Leibwache unverweilt zu veranstalten, und dafür zu sorgen, daß die helvetischen und die fränkischen Truppen Quartier finden. Lüthi von Solothurn und Fornerau wünschen, der Gr. Rath hätte das Direktorium vielmehr eingeladen, die Entfernung der fränkischen Truppen von Arau zu verlangen; sie glauben dieses alles, sey ein angelegtes Spiel um den Sitz der Regierung zu verändern. Meyer von Arau ist gleicher Meinung und sagt, auf diese Art und wenn man genug Truppen hinzöge, könnte man selbst Paris für den Regierungssitz zu klein machen. Ochs will den Beschluß verwerfen: die constitutionelle Leibwache könne so bald noch nicht eingerichtet werden; die provisorische Baslergarde ist nicht die constitutionelle, man kann sie also ohne Schwierigkeit, noch für einige Zeit verschieben; fränkische und weniger disciplinirte Baslertruppen neben einander könnten auch leicht für die Gesezgebung unangenehme Auftritte verursachen; die fränkischen Truppen können endlich auch für eine freundschaftliche und constitutionelle Garde angesehen werden; und es würde Undank verrathen, durch Hieherrufung der Baslertruppen ihnen das Quartier zu beengen. Der Beschluß wird verworfen und auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung, an das Direktorium gesandt.

Ochs bringt vor: es sey in der diesen Morgen vorgenommenen geschloßnen Sitzung, unter andern die Bemerkung gemacht worden, daß nachdem vor einigen Tagen der Senat einen Beschluß angenommen hat, in welchem die Güter der Klöster u. s. w. mit Sequester sollen belegt werden, und das Direktorium hierauf beim grossen Rath angefragt hat: ob dieser Sequester sich auch auf die Güter, welche fremde Klöster in der Schweiz besitzen, ausdehne? Der grosse Rath hierüber zur Tagesordnung geschritten, zugleich aber erklärt habe, daß das Gesez allgemein sey, die Frage bejahet werden müsse. — Es habe mithin der

grosse Rath für sich das Gesez ausgelegt und ihm ausgedehntere Kraft gegeben, was er allein nicht thun kann und was vom Directorium auch nicht hätte sollen angenommen werden; er verlangt eine Commission, die sich berathe was der Senat hiebei thun soll. Fornerau will ebenfalls eine Commission, glaubt aber der Senat sollte überdem unverzüglich ein Duplicatum des von ihm genehmigten Beschlusses ans Direktorium senden, um es auf den begangnen Irrthum aufmerksam zu machen — Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Ochs, Lüthi von Solothurn, Barras, Bertholet und Laflechere.

Graubünden.

Wir sind den Lesern bisher den Artikel von Graubünden schuldig geblieben, und ertheilen nun zum Ersatz eine allgemeine Uebersicht der neuesten Ereignisse in dieser, mit Helvetien so innig verwandten, Republik mit.

Die Freiheit ist in den rhätischen Gebirgen urheimisch; das Volk derselben gönnte es daher andern Nationen gern, daß sie das Despotenjoch abschüttelten. Als die Republik Frankreich noch durch keine andre Macht anerkannt war, wagten es Bündner zuerst, ihr feierlich Glück zu wünschen. Als die Bürger Billeter von Stäfa und Wädenschweiler, für Stäfa's Sache verfolgt, nach Bünden entflohen, und die damalige Regierung von Zürich sie als Staatsverbrecher auffoderte, nahmen sich mehrere patriotische Bündner, besonders die Gemeinde von Damius ihrer nachdrüklich an, und die Verfolgten entgiengen dem Schiksal, welches ihnen in Zürich bereitet war.

Unter diesen Gesinnungen würden auch die schönen Gelände Valtelin, Chiavenna und Bormio wahrscheinlich ihre Freiheit erhalten haben, und so mit Rhätien vereinigt geblieben seyn, wenn nicht der Geist der Zwietracht die gute Sache vernichtet hätte.

Graubünden ist, in Rükksicht seiner vielen und verschiedenen conföderirten Freistaaten, ein Bild im Kleinen von dem, was die Schweiz unter der ehmaligen Verfassung im Grössern war. Die Uneinigkeit mußte also einheimisch seyn. — Das Volk ist der Souverain; aber der ansehnlichste Theil des Volks, den größten Theil des Jahrs hindurch mit seinen ländlichen Arbeiten beschäftigt, und beruhigt durch das Bewußtseyn seiner Souverainetät und durch das Gefühl seiner Kraft, überließ das Regierungsgeschäft und die Akte der Oberherrlichkeit meistens den wenigen, die dafür Neigung und Zeit besassen.

Auf diese Weise mußte es einzelnen, reichen und ausgebreiteten Familien, welchen das Herrschen, um seines schmeichelnden Selbstes, oder mancher Nebenvortheile willen, reizend war, leicht werden, die Republik ihren Absichten gemäs zu regieren. Aber es konnte auch nicht fehlen, daß sich gegen diese Hoheit einzelner Familien viele andre Bündner, vom Freiheitssinn oder Neid, vom Patriotismus oder Ehrgeiz angelokt, auflehnten.

So entsprangen in Rhätien zwei Partheien, welchen die französische Revolution nicht das Daseyn, sondern nur Anlas zu lebhaftern und entschiednern Kämpfen gab, und vielleicht auch den Namen ertheilte; denn die Parthei der herrschenden Familien empfieng die Benennung der Aristokraten und Oligarchen; die Parthei der Gegner aber den Namen der Patrioten oder Demokraten.

Die Herrscherfamilien behaupteten lange das Uebergewicht. Die Ursachen davon lagen nicht in den Gesinnungen des Volks, welches zu freiheitsliebend und demokratisch ist, als daß es eine erbliche Regentengewalt in den Händen einzelner Bürger gern sehen könnte; aber doch dem Kampf der beiden Partheien immer schweigend zusah, theils weil es seine Freiheit um so sichrer hielt, je eifersüchtiger sich beide Partheien in Regierungssachen beobachteten, theils weil es sogar dabei einigen Gewinnst hatte, indem die kriegenden Theile desto freigebiger mit ihren Reichthümeen seyn mußten, um die Gemeinden für sich zu gewinnen.

Die eigentlichen Ursachen vom Glück der Herrscherfamilien lagen in der Natur beider Partheien selbst. Die Fortsetzung folgt.

Luzern vom 16. May 1798.

Verwichenen Montag nahm auch die Gemeinde von Unterwalden nid dem Wald den Kernwald die Constitution an. Es erschienen bei tausend Mann bewaffnet an der Landsgemeinde — Man stimmte für die Annahme oder Verwerfung durch das Scrutinium, und kaum zehen Stimmen waren für die Verwerfung — Ein Beweis daß die Männer lenkbarer sind als die Weiber, indem die Weiber von Buochs und Beckenried, welche alle bewaffnet sich auch zudrängten, nur nach Krieg schrien.

Gestern zog ein Bataillon Franken hier durch nach Küßnacht, und ein anders von hieraus nach Bern, die fliegende Artillerie war schon vorher eben dahin durch das Entlebuch abgegangen.

Basel vom 16. May.

Gestern wurden hier die Mitglieder des Kantonsgerichts gewählt. Sie sind: B. Hug von Sißach, B. Schweighauser, ehemals Meister, B. Jakob Christoph Rosenburger, Vater, ehmals Meister. B. Lukas Linder, Vater. B. David, Professor Juris. B. Friedrich Münch, ehemaliger Deierherr, alle von Basel. B. Samuel Hoch von Liestall, B. Jakob Minder, Alt-Rechenrath von Basel. B. M. D. Singeisen von Riehen. B. Greß von Muttenz. B. Joh. Ludw. Thurneisen. B. Alt-Landvogt Munzinger. und B. Peter Nischer, alle von Basel.

Heute Nachmittags marschierte ein Husarenregiment hier durch, welche zu Gelterlinden, Laufelfingen und Sißach übernachten werden.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sechs und zwanzigstes Stück.

Zürich, Samstags den 26. May 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath 17 May.

Huber nimmt nach Verlesung des Protokolls das Wort: „Als gestern der Brief des französischen Commissairs an das helvetische Direktorium verlesen wurde, da erfolgte Stille des Grabes in der Versammlung: sie war eine Wirkung des Erstaunens und Unwillens. Ein einziges Mitglied begehrte das Wort und verlangte die Einrückung des Briefs in das Amtsblatt des Raths. Ohne Zweifel glaubte dasselbe, die Bekanntmachung dieses Briefes werde hinreichend seyn um der ganzen Nation die Empfindungen mitzutheilen, die dessen Anhörung bei seinen Stellvertretern bewirkt hatte. Auch ich habe Erstaunen und Unwillen mit Euch getheilt. Ich habe die leztere Empfindung unterdrükt um ruhig über den Inhalt des Briefes nachdenken zu können. Ueberall fand ich Widersprüche und Verwechslung von Begriffen in demselben, aber doch konnte ich mir nicht verhehlen, der Inhalt sowohl als die Ausdrücke des Schreibens seyen so beschaffen, daß sie bei der helvetischen Nation Besorgnisse erwecken und einen gerechten Verdacht erregen müssen, ihre Unabhängigkeit stehe in Gefahr. — Fern sey von uns der Gedanke, das französische Direktorium hege solche Gesinnungen — dieß ist unmöglich! — denn es wäre ganz den Grundsätzen und der Verfassung der grossen Nation zuwider; zuwider ihren Vortheilen; zuwider den Absichten ihrer Regierung. Wie? die Glieder dieser Regierung, die seit der Morgenröthe der Revolution die unversöhnlichsten Feinde der Tyrannei und Anarchie waren; die eifrigsten Beförderer der Republik; die unerschütterlichsten Schützer der auf die wahren Rechte der Menschen gegründeten Verfassung, die welche vor ganz Europa in Gegenwart aller Heere der gegen sie verbündeten Monarchen die Unabhängigkeit der Völker erklärten; sie, welche die tapfern Vertheidiger der Freiheit über den Jura gesandt haben, um uns dem Joche der aristokratischen Tyrannei zu entziehen; sie, die um unsre Vereinigung und Unabhängigkeit zu beschleunigen, uns zum Vereinigungspunkte eine Verfassung an die Hand gaben, welche ungeachtet ihrer Unvollkommenheiten alle Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, der Einheit der Nation und der repräsentativen Demokratie enthält, die wir einmüthig angenommen haben! Wie? diese Retter ihres Vaterlandes, diese Helden der Menschheit könnten auch nur den Schatten eines solchen Gedankens haben, der unsrer Unabhängigkeit zu nahe tretten würde? — Was sind wir dann Helvetier? Entweder sind wir ein Theil einer freien Nation: oder wir sind Unterthanen, oder wir bilden selbst ein freies unabhängiges Volk! Welcher Republik sind wir denn einverleibt? — Sclaven sollen und wollen wir noch weniger seyn! Seit Monathen nur haben wir unsre Fesseln zerbrochen! Dank dem edelmüthigen Beistand des grossen Volkes, die helvetische Nation hat ihre Souverainität wieder erworben: das Volk hat sie in seinen Versammlungen ausgeübt, indem es die neue Verfassung angenommen, seine Gewalt uns übertragen und uns hieher gesandt hat, seine Stelle zu vertretten! Was war hier unsre erste Handlung? War es nicht die feierliche Erklärung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation! Wer waren die ersten Zeugen dieser Handlung? Waren es nicht unsere Brüder und Beschützer, die Franken? — Und die erste Stimme, die sich hier im Tempel des Vaterlandes erhob, war es nicht die einmüthige Stimme des wärmsten und aufrichtigsten Dankes gegen unsre Befreier? — Ich verlange daher, Bürger Repräsentanten, daß ihr den Beschluß fasset, das helvetische Direktorium einzuladen, eine offene und freundschaftliche Erklärung über die besorglichen Ausdrücke, welche der Brief des französischen Commissar enthält, zu begehren. — Die Antwort kann nicht anders als unsrer Erwartung gemäß, das heißt, beruhigend ausfallen. — Wäre das Gegentheil möglich? dann, ja dann! sehet Bürger diesen Ring! auf ihm ist der Denkspruch eingegraben: „Frei leben oder sterben!“ Dieser Ring ist von meinem Finger nicht gekommen seit dem Jahre 1789 — seit dem Zeitpunkt, in welchem der schöne Denkspruch, Wahlspruch aller guten Franken wurde. — Der Wahlspruch ist eben so wenig von dieser Zeit an, einen Augenblick aus euern Herzen gewichen, dessen bin ich überzeugt. Wohlan dann, Brüder! liebe, theure Brüder! hört noch ein Wort; ein Wort aus der Tiefe des Herzens gesprochen! Sollte es je geschehen, daß Gewalt einigen Eingriff in unsre Unabhängigkeit wagte; sollte es geschehen können, daß Uebermacht unsre Freiheit hemmte; dann! wenn ich noch den Vorsitz bei euch

führte — würde ich das Stimmenmehr aufnehmen: Sterben wir? ja oder nein! ich, ich stimmte dann zum Tode für's Vaterland!

Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit der helvetischen Nation! überleben müsse sie von uns keiner!! — die ganze Versammlung stimmte in diesen Aufruf ein, und alle klatschten ihrem Vorsitzer Beifall zu.

Ein Commissionsbericht über die Anordnung von Friedensrichtern wurde vorgelesen und dessen Druck vor seiner nähern Berathung gefodert und angenommen.

Das Direkkorium theilt seine Antwort an den B. Commissar Rapinaz mit: die Verlesung desselben wurde mehreremahle durch lautes Beifallrufen unterbrochen und der Druck zur Seite des Briefes von Rapinaz erkannt.

Der Rath bildet sich in geschloßne Versammlung.

Gutachten der Commission des grossen Rathes, welche die Frage über die Errichtung von Friedensrichtern untersuchen soll.

Eintracht, Ruhe und Ordnung sind die Grundsäulen alles bürgerlichen Glückes; alle Mittel folglich, welche offenbar zu Beibehaltung derselben zwecken, müssen wünschenswerth seyn. Unter diese Mittel glaubt die Commission zuverläßig auch das Institut von Friedensrichtern zählen zu können; eine Anordnung, deren heilsame Folgen mehrere Freistaaten schon aus der Erfahrung kennen, und die um so nothwendiger für unsre Republik wird, da die wirklich vorhandenen Civilgesetze, denen einstweilen nachgelebt werden muß, einen sehr langsamen und beschwerlichen Gang der Justiz vor den Distriktsgerichten mit sich bringen.

Freilich redet die Constitution nichts von dergleichen öffentlichen Personen; allein fürs erste untersagt sie dieselben auch nicht, mithin hat das Gesetz offene Hand hierüber, — für's andere dann trittet dieselbe in den wenigsten Fächern bis zu ihren untersten Abstuffungen ein, folglich überläßt sie diese überhaupt einzig dem Gesetze.

Es darf aber die Competenz dieser Friedensrichter keineswegs zu hoch seyn, um so da weniger, weil zu hoffen ist, daß durch die Bemühungen eines rechtschaffenen Mannes in diesem Amte, eine Menge Geschäfte in ihrem Keim erstikt werden können, die sich selbst auf desselben Competenz belaufen, und weil der Freiheit des Bürgers und seiner Sicherheit bei grösserer Competenz zu nahe getreten würde.

Diese Friedensrichter müssen das Zutrauen der Gemeinden, in denen sie ihre Gewalt ausüben, in einem hohen Grade besitzen, wenn ihre Vermittlungen wirksam seyn sollen; sie müssen also so viel möglich unmittelbar vom Volke erwählt werden.

Grösser wäre freilich ihr Ansehen, wenn deren nicht eine grosse Anzahl wäre; da aber viele Gegenden, besonders der Kanton Leman, häufige Untergerichte hatten, mithin an leichten Acceß zu einer richterlichen Behörde gewöhnt waren, so glaubt die Commission auch hierauf Rücksicht nehmen zu müssen.

Aus allen diesen und vielen andern Betrachtungen schlägt die Commission nachfolgenden Beschluß vor:

An den Senat:

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 4. May 1798 hat der grosse Rath in Erwägung gezogen: Daß die Anordnung von Friedensrichtern nach der Erfahrung mehrerer Freistaaten eine der zwekmäßigsten und heilsamsten Maaßregeln zu Verminderung der Prozesse seye, und daß diese Einrichtung wegen der Weitläufigkeit der wirklich vorhandenen Civilrechtsform zum Bedürfniß werde, da die Abfassung neuer Civilgesetze eine Arbeit vom grösten Umfange und Zeitaufwand sey, die sich also nothwendig einstweilen noch verzögern müsse.

Diesemnach hat der grosse Rath beschlossen:

1. In jeder Gemeinde Helvetiens, die bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, soll ein Friedensrichter seyn, so wie auch in jeder Stadt, wenn sie schon mehr als eine Gemeinde enthielte.

2. Wenn eine Gemeinde nicht bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, so hat dieselbe mit derjenigen Gemeinde gemeinschaftlich einen Friedensrichter, an die sie sich zu Abhaltung der Urversammlungen anschließt.

Zum Friedensrichter muß eine Person erwählt werden, die in der betreffenden Gemeinde selbst haushäblich angesessen ist, und in den dortigen Urversammlungen das Stimmenrecht hat.

3. Der Friedensrichter wird von seiner Gemeinde, in ihren Urversammlungen, durch das absolute geheime Stimmenmehr gewählt.

4. Wenn eine Gemeinde aus mehreren Urversammlungen zusammengesezt ist, so sammelt jede derselben einzeln für sich die Stimmen; diese Stimmsammlungen werden durch die Präsidenten und Sekretärs zusammengetragen, und auf diese Art fortgewählet, bis sich das absolute Mehr der zusammengetragenen Stimmsammlungen auf jemand vereinigt.

5. Wenn in der vierten Wahl noch kein absolutes Mehr, bei den Wahlen mehrerer Urversammlungen, herauskommt; so entscheidet das relative Mehr für den, welcher in dieser vierten Wahl die meisten Stimmen gehabt.

6. Sogleich nach Bekanntmachung dieses Dekrets wählet jedes Distriktsgericht provisorisch einen Friedensrichter für jede in dem Distrikt gelegene Gemeinde; und da, wo die Distriktsgerichte allenfalls noch nicht organisirt seyn sollten, treffen die Kantonsgerichte diese Wahl.

7. Diese provisorischen Friedensrichter behalten ihre Stellen nur bis zum Zusammentritt der nächsten Urversammlungen, welche denn die eigentliche Wahl verrichten.

8. Die gewöhnliche Amtsdauer der Friedensrichter ist zwei Jahre; nach deren Verlauf kann aber der nemliche unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.

9. Jeder Friedensrichter wählt sich einen Actuarium und Weibel (Huissier) auf die Zeit seiner gewöhnlichen Amtsdauer, welche bei seinen Verhören abwarten; auch diese können immer wieder gewählt werden.

10. Alle Streitsachen, von welcher Natur und Belange sie seyn mögen, müssen nothwendig vor den Friedensrichter der Gemeinde, wohin das Geschäft seiner Natur nach gehört, getragen werden.

11. Der Friedensrichter soll allemal vorerst trachten, die Partheien mit einander auszusöhnen.

12. Der Friedensrichter spricht endlich und ohne Zulassung einiger Weitersziehung,

Ueber jede blosse Civilstreitigkeit, deren gewöhnlicher Werth die Summe von sechszehn Schweizerfranken nicht übersteigt; mit Ausnahm jedoch aller Servituten oder Dienstbarkeiten;

Ueber jede Beschimpfung, die nicht in die Klasse der Ehrverletzungen oder groben Injurien gehöret;

Ueber alle thätliche Mißhandlungen, die keine Verwundung oder Blutruns zur Folge haben.

Ueber alle andern Frevel (quasi delicta) deren im Gesetz bestimmte Strafe einerseits die Summe von drei Schweizerfranken nicht übersteigt, oder auf denen nicht mehr als ein

Tag Gefangenschaft haftet, und die anderseits keinen Schadensersatz nach sich ziehen, der sich höher als die oben bestimmte Competenz beläuft.

13. Unter seiner Competenz sind ferner alle ehegerichtlichen oder Consistorialsachen, die nicht Schliessung, Auflösung oder Suspension der ehelichen Verbindung, Paternitätsfälle, quaestiones status, Dispensationen und dergleichen wichtigere Fälle enthalten; bei denen auch kein Gegenstand eingeflochten ist, der die im §. bestimmte Competenz übersteigt.

14. Sobald eine Streitigkeit dem Friedensrichter vorgetragen wird, und nicht sofort ausgeglichen werden kann, so muß vor allem aus bestimmt werden, ob dieselbe von seiner Competenz sey oder sie übersteige?

Wenn ein streitiger Gegenstand oder eine zu leistende Entschädniß nicht in einer bestimmten Summe besteht, so soll ein solcher Gegenstand oder Entschädniß alsobald auf gesetzliche authentische Weise geschätzet werden.

15. Diese Schatzung ist aber nicht vonnöthen, wenn die Partheien einig werden, daß die Sache unter der Competenz des Friedensrichter sey.

16. Sollten über die Form der Schatzung Streitigkeiten entstehen, so spricht der Friedensrichter allemal endlich über solche.

17. Wenn Streitigkeiten über die Competenz des Friedensrichters entstehen, so spricht er darüber in erster, und das behörige Distriktsgericht in lezter Instanz ab. Jedoch auf blossen mündlichen Vortrag der Partheien.

18. In Sachen unter seiner Competenz, über die der Friedensrichter urtheilen muß, soll zwar allerdings nach Mitgab der Gesetze verfahren werden, jedoch mit möglichster Kürze blos summarisch und ausschliessend mündlich; der Aktuarius schreibt die Verhandlung kürzlich nieder, so wie auch das Urtheil.

19. Niemand darf vor dem Friedensrichter mit einem Advokat oder Beiständer erscheinen.

20. In den Fällen, welche die Constitution Tit. VII. §. 89. benennet, können Urtheile der Friedensrichter unmittelbar vor den obersten Gerichtshof gezogen werden.

Auf Unkosten einer Parthei ist der Friedensrichter schuldig, derselben die verlangenden Auszüge aus seinem Protokoll, von ihm und seinem Aktuario unterschrieben, zukommen zu lassen.

21. Keine Parthie darf vor irgend einem Gericht auch über Gegenstände, welche die Competenz des Friedensrichters übersteigen, rechtlich auftreten, es seye denn, daß sie einen von demselben und seinem Aktuario unterschriebenen Akt vorweise durch welchen bescheinigt wird, daß der Friedensrichter versucht habe, die Partheien auszusöhnen, daß dieses aber unmöglich gewesen seye.

22. Die Partheien können dem Friedensrichter einen ganz oder nur noch zum Theile streitig verbliebenen Gegenstand, als Schiedrichter überlassen; ein solcher Spruch dann kann aber unter keinerlei Vorwand weder weiters gezogen, noch sonst wiederum zernichtet werden.

23. Ist aber die Streitsache nicht von der Competenz des Friedensrichters; können die Partheien nicht ausgesöhnet oder zu einem schiedrichterlichen Spruch gebracht werden; so muß ihnen der Friedensrichter den §. 21. erwähnten Akt ertheilen, und sie vor das competente Forum weisen; da ihnen dann an ihrem Recht alle etwann vor dem Friedensrichter geschehenen Vorschläge und Aeusserungen durchaus unschädlich seyn sollen. Es soll sogar verbotten seyn, einigen besondern Umstand, der in Betreff des streitigen Geschäftes vor dem Friedensrichter vorgefallen, in der nachfolgenden Prozedur zu erwähnen.

24. Ein Friedensrichter kann wegen begangenen Ungerechtigkeiten, Bestechung und dergleichen, vom obersten Gerichtshof abgesezt, und auch den Umständen nach weiters bestraft werden.

Arau den 16. May 1798.

Deloes, K. Koch, Carrard, Stockar.

Senat 17 May.

Der Senat empfängt den Beschluß, der den Kanton Baden in fünf Districte (Sarmenstorf, Bremgarten, Muri, Baden und Zurzach) eintheilt. Ruepp: die Eintheilung ist an sich sehr gut abgefaßt, aber der Beschluß ist constitutionswidrig, da die Constitution keinen Kanton Baden enthält; Zug ist nach dieser Eintheilung nicht zu dem Canton gerechnet, während dieses doch, zufolge der Constitution seyn sollte, die Eintheilung ist also unvollständig, ohne Zug bleiben wir unmächtig, und können keinen Kanton bilden — er will den Beschluß verwerfen. Ochs: mehrere Kantone sind nicht so groß wie der Kanton Baden, und bestehen dennoch — Crauer unterstüzt Ruepp: wir können nur der Constitution folgen; durch Annahme der Eintheilung würden wir stillschweigend den verworfnen Beschluß über die neue Eintheilung der nicht vereinigten Kantone annehmen. Fornerau: Die Deputirten von Baden und den ehemaligen freien Aemtern sitzen im Senat; man ist also schuldig, auch ihre Distrikte provisorisch einzutheilen. Barras: Wir müssen ungezweifelt die Ordre des Commissar Rappinaz, der die Kantonseintheilung beschlossen hat, respectiren; aber wir müssen auch die Autorität des fränkischen Direktoriums respektiren, das uns durch den Commissair Rappinaz, in dem den B. Präsident Ochs betreffenden Brief erklärt hat, daß es die Constitution in allen ihren Theilen gehandhabt wissen will. Ochs: Die Constitution erlaubt die Abänderung der Kantonsgränzen und ihres Umfangs — Man verlangt die Stimmenaufnahme. Genhard widersezt sich mit Heftigkeit: man will durch Intrigue, sagt er, erschleichen, was man auf offnen Wegen nicht erhalten konnte; wir sind unabhängig, und Rappinaz kann uns keine Beschlüsse aufdringen. Ochs: Mit unsrer Unabhängigkeit gegen Frankreich so groß zu thun, ist unklug, während wir alle uns gestehen müssen, daß wir ohne fränkische Truppen nicht hier beisammen seyn würden — Lüthi von Solothurn und Stapfer sprechen für den Beschluß. Bundt von Appenzell dagegen; er seye durchaus constitutionswidrig. Ochs: gerade wie Ihre Erwählung B. Bundt; Sie sitzen auch keineswegs durch die Constitution, sondern vermöge eines Arret des fränkischen Generals hier — Der Beschluß wird mit Stimmenmehr angenommen.

Fornerau stattet im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses über die von der Republik zu leistende Rückzahlung der mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefe der ehemaligen Berner Regierung auf London und Wien, niedergesezten Commission einen Bericht ab — Die Commission zeigt an: daß erstens die hinlänglichen Beweise mangeln, welche die Richtigkeit der Forderungen darthun sollen; 2tens daß gerechter Verdacht gegen diese Richtigkeit obwaltet, vorzüglich indem ein Theil der Wechselbriefe auf London am 4. März, am Tage vor der Uebergabe Berns an die Franken, und der Niederlegung der alten Regierung, von dieser ist abgegeben worden; endlich hält sie den Gegenstand der Schuld nicht von der Art, daß die Republik ihn zahlen solle. Gelder die aufgenommen wurden um gegen die Revolution und die Freiheit zu wirken — Gelder die die alte Bernerregierung seit den fränkischen Beschlüssen über das Waatland aufgenommen hat, soll die Republik nicht zahlen; die Oligarchen und Föderalisten mögen dieses thun — Die Genehmigung des Beschlusses würde den Feinden der Republik alle Leichtigkeit geben, durch falsche Wechsel und Briefschaften die Republik bankerott zu machen, und auf ihre Unkosten gegen sie zu kämpfen — Sie räth den Beschluß zu verwerfen. Es geschieht dieses einmüthig unter dem Ausruf: Es lebe die Republik! Der Bericht der Commission soll ins Protokoll aufgenommen werden.

Müret legt im Namen der Commission über die zu erhaltende Gleichförmigkeit des deutschen und französischen Protokolls der Versammlung einen Bericht ab, welcher den verschiednen Secretairen ihre Geschäfte dabei anweist. Der Vorschlag wird angenommen.

Crauer zeigt an: es finde sich in dem heut ausgetheilten 4ten Stück des officiellen Tagblatts folgende Stelle: „Einer der Repräsentanten die an den fran„zösischen Commissair wegen der neuen Eintheilung „der noch nicht vereinigten Kantone gesandt worden, „giebt dem grossen Rath die Auskunft, der Commis„sair habe die Eintheilung, die er ihm nach Anleitung „der Resolution des grossen Raths vom 2. May vor„geschlagen habe, gutgeheissen," dieses beweise daß der grosse Rath seinen Beschluß in Vollziehung zu setzen gesucht habe, ehe er wußte ob ihn der Senat annehmen oder verwerfen würde. Er will: der Senat solle seine Misbilligung dieses Betragens laut erklären. Usteri verlangt die Tagesordnung; die Ursache der vorgetragnen Klage seye ein Fehler in der Redaction des Tagblatts; die vorgelesne Stelle sollte nicht abgedruckt werden, indem sie zu den Debatten des grossen Raths, die das Tagblatt nicht liefert, gehört. Was die Sache selbst betrift, so hat zu gleicher Zeit der grosse Rath und der französische Commissar, sich mit der neuen Eintheilung beschäftigt, der lezte hat vom Directorium Männer, die ihm mit Rath an die Hand gehen würden, verlangt; das Directorium sendet ihm zwei Glieder des grossen Raths, die bereits für den grossen Rath den Entwurf aufgesezt hatten; natürlich haben diese dem Commissar ihre schon fertige Arbeit gebracht, und die Rechte des Senats sind auf keine Weise verlezt, es sey denn daß man sich über das was Rapinaz that, beklagen wollte. Lüthi von Solothurn: Nicht der grosse Rath hat gefehlt, sondern das Directorium und die, die sich zu elenden Werkzeugen seiner Absichten brauchen liessen. Och's: Die fränkische Regierung hat einen Commissär in die Schweiz gesandt um dieselbe zu organisiren; hat derselbe Personen die ihn dabei, und bei einer neuen Landeseintheilung mit ihren Kenntnissen unterstützen konnten, verlangt, und hat das Directorium solche in dem grossen Rath gefunden, so ist dieses alles in der Ordnung; nur hätte hierauf der grosse Rath uns davon Nachricht geben, uns sagen sollen, die neue Landeseintheilung ist nicht mehr unser Geschäft; der Commissar Rappinaz will dieselbe bewerkstelligen; er hätte den uns zugesandten Beschluß zurücknehmen sollen; dadurch daß man dieses nicht gethan hat, ist das Ansehen der Gesezgebung gefährdet worden. Fornerau: Die Constitution verbietet dem Directorium diplomatische Agenten in der Legislatur zu wählen. Laflechere begehrt Tagesordnung. Crauer dringt wiederholt auf Tadel des Geschehenen im Protokoll des Senats. Usteri: Thut man das, so fügt man zu dem schon vorhandenen höchst unangenehmen Mißverständniß ein zweites hinzu; bereits sagt man: der Senat habe die Eintheilung und das Arrete von Rapinaz verworfen, was doch keineswegs der Fall ist; soll man nun auch noch sagen, der Senat habe die auf Verlangen des fränkischen Commissairs an ihn geschehne Sendung einiger Rathsglieder mißbilligt? Durch Stimmenmehrheit wird erst die Tagesordnung, und hernach erkannt, daß in den Verbalproces keine Meldung des geschehnen Antrags eingerückt werden solle.

Grosser Rath 18. May.

Escher: Gestern hat die Versammlung auf den Antrag Hubers beschlossen, das Directorium einzuladen, von dem Commissar Rapinaz eine bestimmte Erklärung über seinen Brief zu fodern; allein der laute Beifall den ihr, B. Repräsentanten, dem Antwortschreiben des Directoriums an Rapinaz gabet, scheint mir nun jenen Schluß überflüssig zu machen; daher verlange ich Rücknahme desselben: um aber dadurch dem warmen patriotischen Aufruf unsers Präsidenten nichts an seinem Werth zu nehmen, und um unserm Volke zu zeigen, wie eifrig auch wir für die Beschützung seiner Unabhängigkeit sind, so wünsche ich die Einrückung dieses Aufrufs in das officielle Blatt. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

(Die Fortsetzung im sieben und zwanzigsten Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und zwanzigstes Stück.

Zürich, Montags den 28. May 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath. 18 May.

(Fortsetzung.)

Nuzet erklärt er sei ein verfolgter Patriot und fodere, dem Schluß des Raths zufolge, Entschädigung. Er wird an die hiezu geordnete Commission gewiesen.

Das Directorium theilt einen Brief vom General Schauenburg mit, worinn er anzeigt, daß auf Verwerfung des einen Eintheilungsprojekts der kleinen Kantone durch den Senat, er die Wahlversammlungen bis zu näherer Bestimmung hierüber habe einstellen lassen; daher fodert das Directorium Anleitung zu seinem Verhalten in dieser Sache. Kuhn will das Directorium soll den französischen Behörden anzeigen, die gesezgebenden Räthe überlassen ihnen die beliebigen Maasregeln hierüber zu treffen. Escher widerspricht dieser Meinung indem durch die Annahme der Konstitution die kleinen Kantone nun Theile der neuen Republik seyen, und also die Gesezgebung Anordnungen zu treffen verpflichtet sei: er fodert also eine Commission, um schleunigst möglichst eine neue Eintheilung zu entwerfen. Wyder will Beibehaltung der in der Constitution bestimmten Kantone. Nuzet behauptet, da die Eintheilung der Wahlen in den kleinen Kantonen durch den französischen General bewirkt, wider die Unabhängigkeit Helvetiens sei, so solle sie cassirt werden. Zimmermann folgt Kuhns Antrag, weil die Franken mit den kleinen Kantonen eine Kapitulation geschlossen haben, an die sie gebunden seyen. Huber spricht für Kuhn, und widerlegt Nuzet durch Dankäusserungen gegen die Großmuth der Franken. Secretan folgt auf ähnliche Art Kuhns Antrag. Haas fodert, daß diejenige Kantonsabtheilung welche von Rapinaz eingesandt worden, dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werde. Suter folgt diesem Antrag, eben so auch Nuzet mit allgemeinen Bemerkungen über die Großmuth der Franken. Durch Stimmenmehr wird Kuhns Antrag angenommen.

Das Directorium theilt eine Schrift des Finanzministers mit, worinn er nach einem Entwurf von Pasteur Moneron, die Einführung einer Teritorialabgabe zur Probe vorschlägt. Rellstab fodert Verweisung dieses Gegenstandes an diejenige Commission, welche sich mit Zehenden und Feudalabgaben beschäftigt, und spricht im Allgemeinen für unbedingte Aufhebung der Zehenden und wieder Territorialauflagen. Trösch will Zehenden und Grundzinse aufheben und diese Schrift einer Commission übergeben. Die Commissionaluntersuchung wird angenommen.

Das Directorium verlangt Bestimmung über den Heuzehenden, welcher in vielen Gegenden ehestens verliehen werden soll. Auch dieser Gegenstand wird der Zehenden- und Feudalabgaben-Commission übergeben. Diese Commission will ihren Bericht vorlegen, aber die Versammlung trägt ihr auf, erst diese beiden neuen Gegenstande mit in denselben aufzunehmen, und in vier Tagen denselben vorzulegen. Kuhn fodert Entlassung aus dieser Commission, weil ihm seine Grundsätze keine Vereinigung mit seinen Mitcommitirten gestatte. Nach Secretans Antrag wird Kuhns Bitte abgeschlagen, und dieser Commission noch beigeordnet, Secretan und Ackermann.

Der Präsident zeigt an, daß er unter der Adresse, an den gesezgebenden Rath, einen nicht unterzeichneten Brief erhalten habe; die Versammlung erkennt einmüthig die Nichtannahme solcher Briefe.

Ein Abgeordneter von Grandcour fodert für diesen Ort den Siz des Distriktsgerichts und die Administrationsüberlassung seiner Armen- und Gemeindgüter. Auf Antrag Carrards und Secretans wird erstere Bitte an die Freiburger Distriktscommission gewiesen, über die zweite aber zur Tagesordnung geschritten, weil die Gesezgebung kein Gemeindsgut je angreifen werde. Einige von Carmintran vorgebrachte ähnliche Gegenstände, werden an die auf sie Bezug habenden Commissionen gewiesen.

Für die Eintheilung des Kantons Thurgau werden Anderwerth, Meyer, Labharth, Müller und Haas in eine Commission geordnet.

Das Directorium giebt Nachricht, daß nun das ganze Rheinthal und die ehevorigen Abt-St. Gallischen Lande die Constitution angenommen haben.

Die Versammlung bildet sich in eine geschlossene Sitzung.

Senat, 18. May.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß, welcher dem Direktorium bewilligt für zwei Jahre sechs Minister zu ernennen. — Der Beschluß des Gr. Raths vom 24. Aprill, welcher dem Kanton Zürich bewilligt für einmal seine Distriktsrichter durch die Wahlmänner eines jeden einzelnen Distrikts ernennen zu lassen, wird in Berathung genommen. Stapfer und Rahn sprechen für den Beschluß, da zu den Gründen, die der Gr. Rath angiebt, nun auch die gegenwärtige Lage der Stadt Zürich, die starke fränkische Besatzung, die für die Versammlung von 500. Wahlmännern nicht Raum läßt, hinzukommt. Muret widersezt sich dem Beschluß; er fühlt zwar die angeführten Schwierigkeiten, aber um der Grundsätze willen, glaubt er, dürfe dem Kanton Zürich eine solche Abweichung von der Konstitution nicht bewilliget werden; diese Wahlen durch getheilte Wahlversammlungen vornehmen zu lassen, ist auch mit dem grösten Nachtheil verbunden; die Intrigen hätten in diesen kleinen Versammlungen, die oft nicht viel stärker an Zahl seyn würden, als die zu erwählenden Richter, ungleich grössern Spielraum, sie verstärken den Distriktsgeist, während nichts so sehr den Gemeingeist zu nähren vermag, als jene grossen Versammlungen. Usteri: Es ist einerseits sehr wahr, daß die vorgeschlagne Wahlart der Konstitution zuwiderläuft, und eben so richtig ist auf der andern Seite Muret's Bemerkung, daß der verderbliche Distrikts- und Localitätsgeist dadurch genährt und unterhalten wird, dennoch scheinen überwiegende Gründe für die Annahme des Beschlusses vorhanden zu seyn; das Konstitutionswidrige in demselben wird vermindert durch die Betrachtung, daß es eben so konstitutionswidrig seyn dürfte, die Elektoralversammlungen, die seit 2 Monaten aus einander gegangen sind, nun neuerdings zusammen zu rufen, und daß überhaupt bei unsern ersten Elektoralversammlungen mancherlei Unregelmässigkeiten vorgefallen sind, die in der Folge nicht geduldet werden können; der Ruf von 500 Wahlmännern in die Stadt, um in vielen Tagen Wahlen, die ihnen meistentheils höchst gleichgültig sind, würde, zumal bei der gegenwärtigen, um der fränkischen Truppen und andrer Umstände willen vorhandenen Keime der Unzufriedenheit, nothwendig einen sehr widrigen Eindruck auf das Volk machen, der noch sehr vermehrt werden wird, wenn die Gemeinden ihre Wahlmänner zahlen müssen. Wenn, um der starken fränkischen Besazung willen, die sich gegenwärtig in der Stadt befindet, die Elektoralversammlung muß aufgeschoben werden, so fallen alle Vortheile der geschehnen Distriktseintheilung weg, die für sich selbst und ohne die Distriktsautoritäten, keine gewährt. Endlich sind auch die vorgeschlagenen Distrikts-Wahlversammlungen so klein nicht, jede wird zwischen 30 und 40 Personen stark seyn und diese Wahlmänner jedes Distrikts werden es am Ende auch in der allgemeinen Versammlung seyn, die ihre Distriktsgerichte wählen. Forneran, Devevay, Bodmer, Genhard sprachen gegen; Lüthi von Langnau, Buxtorf, Hoch für den Beschluß. Meyer von Arau wünscht, daß dem Beschluß gemäß gehandelt würde, aber ohne Vorwissen und Sanktionierung des Senats. Badou: die Frage geht eigentlich dahin: berechtigen einige Schwierigkeiten, die mit der Befolgung der Konstitution verbunden sind, von ihr abzuweichen und sie auf die Seite zu setzen. Augustini ist für den Beschluß. Munger dagegen. Lang und Bündt meinen: die Hauptsache seye, daß Demokraten gewählt werden, und es könnte aristokratische Distrikte geben, die für sich allein schlechte Wahlen treffen würden. Lüthi von Solothurn: die Annahme des Beschlusses würde dem Geist der Konstitution den Todesstoß geben, die Verfügung ist nicht mehr repräsentativ, wenn jeder Distrikt für sich selbst wählt. Ochs spricht gegen den Beschluß — Er wird verworfen.

Der grosse Rath übersendet einen an die Bewohner von Vall Maggia und Lokarno gerichteten Aufruf, der sie zur Annahme der Konstitution auffodert und ein Antwortschreiben an die provisorische Regierung des freien Volkes von Lugano, worin sie, die Urversammlungen zusammen zu rufen und die konstitutionsmäßigen Wahlen, mit Ausnahme jener der Repräsentanten zum gesezgebenden Korps, worüber ihnen eine besondere Anleitung gegeben werden soll, vornehmen zu lassen, aufgefordert werden. Lüthi von Solothurn findet den Aufruf sehr gehaltlos, und siehet nicht ein, warum die Wahlen der Deputierten sollen aufgeschoben werden. Laflechere glaubt, diese ganze Korrespondenz gehöre dem Direktorium zu. Genhard pflichtet Lüthi bei; entweder stekt ein Geheimniß hinter dem was der grosse Rath verlangt oder es ist Dummheit. Ein solches Benehmen erregt Mißtrauen beim Volk. Ochs: der Vorschlag verräth allerdings die Absicht, den Plan die Vereinigung der Kantone, die vom Senat verworfen worden ist, durchzusezen. Muret verlangt Aufschub — die vorgeschlagenen Schreiben werden verworfen.

Das Direktorium theilt seine Antwort an den Kommissair Rapinas mit; die Einrückung derselben ins Protokoll wird beschlossen. Der Senat bildet sich in eine geheime Sitzung und nimmt nachfolgende zwei Beschlüsse an:

1ster Beschluß: Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat beschlossen:

1) Der über die Güter der in der Schweiz gelegenen Stifter verfügte Sequester, erstrekt sich nicht auf die in Helvetien gelegnen Güter und Gefälle der auswärtigen Stifter und Klöster.

2) Diese ausserhalb Helvetien liegenden Stifter und Klöster können ihre in Helvetien befindlichen Gü-

ter und Gefälle weder verkaufen, verpfänden, vertauschen noch auf irgend eine Art veräussern bei Strafe der Ungültigkeit des Kontrakts.

3) Dieses Verbott soll so lange dauern, bis durch Uebereinkunft zwischen der helvetischen Republik und den auswärtigen Staaten das Schiksal der Klostergüter gehörig bestimmt seyn wird.

2ter Beschluß: Nachdem der grosse Rath die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 12. Mai betreffend zwei vom Statthalter im Kanton Thurgau aufgeworfene Fragen in Berathung gezogen: 1) Ob mit dem Verkauf der Getreid- und Weinvorräthe der Klöster und Stifter noch immer fortgefahren werden dörfe; 2) ob nicht wie bisher geschehen, bei einer gänzlichen Entblößung an öffentlichen Fonds, die Kosten für den Unterhalt der fränkischen Truppen, die durchpaßieren und cantonnieren, aus den Gütern der Klöster und Stifter bestritten werden sollen? beschließt der grosse Rath das Vollziehungsdirektorium einzuladen:

1) Allen Verkauf der in einheimischen Stiftern und Klöstern sich vorfindenden oder ihnen zugehörigen Früchte bis auf weitere Verfügung einstellen zu lassen, zu bester Erhaltung und Sicherheit derselben aber zwekmäßige Maaßregeln zu treffen und Befehle zu ertheilen, daß unverzüglich richtige Verzeichnisse aller solcher Klöster und Stiftsvorräthe an Früchten und Wein aufgenommen und an Behörde eingeschikt werden.

2) Indessen aber dem Verkauf der Weine aus den Kloster- und Stiftskellern im Thurgau den Fortgang zu lassen.

3) Die auf den Unterhalt der im Thurgau durchpaßierenden oder cantonnierenden fränkischen Truppen ergehende unumgängliche Kosten noch ferner und bis auf andere Bestimmung aus den dasigen Stifts- und Klostergütern bestreiten und darüber genaue Rechnung führen zu lassen.

Grosser Rath, 19. May.

Deputirte der Gemeinde Unterhallau im Kanton Schafhausen erscheinen vor der Versammlung und beklagen sich, daß 2 Deputierte aus ihrer Gemeinde in den gesezgebenden Räthen derselben noch keine officielle Berichte eingesandt haben, daher die Gemeinde 2 andere Deputierte erwählt habe, um diese Fehlbaren zur Verantwortung zurükrufen zu können: auch begehrt dieselbe Hauptort eines Distriktes zu seyn. Zimmermann fodert, daß die Versammlung mit Unwille zur Tagesordnung schreite. Keller entschuldigt das konstitutionswidrige Benehmen dieser Gemeinde durch ihre Unwissenheit. Secretan will auch Tagesordnung, aber daß diesen Hallauer Deputirten durch den Präsidenten erklärt werde, worinn das Konstitutionswidrige ihrer Foderung bestehe. Kuhn will, daß man dieser Gemeinde einen Verweis gebe, weil sie eine Urversammlung gehalten, und darin ganz konstitutionswidrig gehandelt habe. Neukom entschuldigt Hallau wegen seiner Unerfahrenheit in der neuen Konstitution. Stokar und Huber verlangen einfache Tagesordnung. Secretan begehrt, daß die Hallauer Deputation Entschuldigungen vortragen könne: der Präsident widersezt sich, weil nur Mitglieder im Rath selbst debattiren können. Man geht zur Tagesordnung.

Nach derselben sollte der Militairrapport, der unterm 2ten May gedrukt worden, in Berathung genommen werden. Escher sagt: da ohne Zweifel sehr viele Bemerkungen über diesen Bericht werden zu machen seyn, deren Untersuchung in der Versammlung selbst zu weitläufig wäre, so verlange er, daß diese Bemerkungen erst schriftlich der Kommission eingegeben und derselben auch ein Organisationsplan, den der General Meyer von Luzern entworfen hat, zur Untersuchung übergeben werde, und dann die Kommission über alle diese Pläne und Bemerkungen ein neues Gutachten bringe. Huber verlangt Behandlung des Militarrapports vor dieser Zurükweisung in die Kommission. Deloes sagt, Meiers Plan handle nicht ausschliessend über das Bereitschaftskorps, dessen Berathung die Kommission auf sich hatte und folgt daher Hubern. Kuhn will beide Pläne in die Kommission zurüksenden. Secretan begehrt die Vorlesung beider Pläne. Nuzet folgt Kuhn. Ein anderes Mitglied fodert Druk für Meyers Plan; der Präsident verweigert den Druk vor der Verlesung und ließt also denselben in beiden Sprachen vor.

Während dieser Verlesung zieht ein Bataillon Franken mit Musik vor dem Versammlungssaal vorbei; die meisten Mitglieder, welche den Plan schon in einer Sprache vorlesen hörten, treten an die Fenster — der Präsident klingelt — aber die Bänke bleiben leer: er ladet die Mitglieder durch den Staatsboth zu der Sizung ein, aber vergebens: er bedekt sich und ruft zur Ordnung, aber die Bänke bleiben gleich leer: hierauf hebt der Präsident die Sizung auf.

Nachmittags 3 Uhr.

Der Präsident zeigt an, daß nach der unanständigen Aufhebung der Sizung des Morgens, nun die Geschäfte fortgesezt werden müssen, wo sie abgebrochen wurden. Meyers Militarplan wird noch vollends gelesen. Huber verlangt, daß dieser Plan mit dem Kommissionalgutachten der Kommission wieder übergeben, daß ersterer aber nicht gedrukt werde. Grafenried folgt Eschers erstem Antrag und wünscht Vermehrung der Kommission. Kuhn verlangt, daß die Kommission ihrem Gutachten sogleich den Entwurf des Gesezes beifüge. Bourgois und Grivel wollen einige Militarpersonen, die nicht Gesezgeber sind, der Kommission beiordnen. Kuhn sagt, die Kommission habe Freiheit sich zu berathen, wo sie Kenntnisse erwarte; aber die Versammlung könne niemand ausser ihr in Kommissionen ordnen. Haas begehrt, daß wenigstens der Besoldungsetat sogleich, wegen

der nächstens eintreffenden Leibwache bestimmt werde. Endlich wird alles in die Kommission zurükgewiesen, und in dieselbe noch geordnet: Aerni, Koch, Nuzet und Kuhn. — Kuhn begehrt ehrenvolle Meldung über General Meyers Militärplan. Carrard und Huber widersezen sich, weil er nicht allgemein brauchbar und in einigen Artikeln selbst konstitutionswidrig sey. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium zeigt an, der Finanzminister schlage vor, das Schloß Biberstein, ein unzweifelhaftes Nationalgut, an die Bürger Rahn zu Erleichterung ihres vortreflichen Erziehungsinstituts gegen ein ihnen zugehörendes Haus in Arau zu vertauschen. Escher anerkennt die Vortreflichkeit des Rahnischen Instituts und würde gerne demselben Biberstein überlassen, kann aber nicht billigen, daß die Nation dafür ein Haus in einer Stadt eintausche, er wünscht daher eine Kommission, um zu untersuchen wie den Br. Rahn ohne Tausch entsprochen werden könne. Kuhn fodert Tagesordnung, indem man nicht über Nationalgüter verfügen könne, ehe die hierzu geordnete Kommission ihr Gutachten eingegeben. Huber will den Antrag des Tausches genehmigen. Aerni will Vertagung bis nach dem zu erwartenden Gutachten. Nach langer Berathung wird dieser leztere Antrag angenommen.

Das Direktorium fodert für den Statthalter Zürichs Bestimmung: ob die Hintersäßgelder und Grundzinse in die Gemeindkassen noch weiter bezogen werden sollen. Rellstab begehrt Verweisung an die Gemeindebürgerrechtskommission. Secretan folgt in Rükficht erstern Artikels; die Frage wegen Grundzinsen aber will er der Feudalrechtskommission zuordnen. Ackermann will die Hintersäßgelder sogleich aufheben, weil ein Helvetier in der ganzen Schweiz Bürger sey. Deloes und Kuhn widerlegen Ackermann, weil er jener Kommission vorgreife. Secretans Antrag wird angenommen. Von einer Commission wird ein Entwurf über die Eintheilung des Kantons Luzern in 9 Distrikte vorgelegt, welcher einmüthig angenommen wird.

Senat 19. May.

Nach Verlesung des Protokolls bemerkt Usteri, daß er in demselben die gestern in geheimer Sitzung angenommenen Beschlüsse vermisse; er trägt darauf an, daß die Versammlung sich von nun an erkläre, alle in geschloßner Sitzung vorgenommenen Beschlüsse sogleich nach Wiedereröffnung der Sitzung öffentlich zu verlesen und ins Protocoll aufzunehmen; nur für Debatten können die Sitzungen geheim seyn, nicht für Beschlüsse. Der Geist der Constitution sagt das hinlänglich, wenn auch ihr Buchstabe darüber in Ungewißheit lassen sollte. Die constitutionelle Oeffentlichkeit der Sitzungen würde ganz illusorisch, wenn nicht nur Debatten geführt, sondern auch Beschlüsse in geheimen Sitzungen genommen werden könnten. Muret will, daß auch der Oberschreiber und der Dollmetscher den geschloßnen Sitzungen künftig beiwohnen sollen, und unterstüzt Usteris Vorschlag. Fornerau behauptet, es gäbe Fälle wo die Gesetze bis zu ihrer Promulgation durch die vollziehende Gewalt geheim gehalten werden müssen. Ochs verlangt eine Commission — Angenommen, und in dieselbe geordnet: Usteri, Lüthi von Solothurn und Fornerau.

(Die Fortsetzung im acht und zwanzigsten Stück.)

Graubünden.

(Fortsetzung.)

Die Aristokraten, weil sich ihre Glieder meistens in den Ring einer einzigen grossen Familie concentrirten, handelten bestimmt nach einerlei Plan; an ihrer Spitze stand dirigirend der Minister Ulysses Salis von Marschlins, ein Mann von ausserordentlichen Geisteseigenschaften, auch im Auslande berühmt. — Die Patrioten kannten keinen andern Plan, als überall der Herrscherfamilie entgegen zu arbeiten, und deren Gewalt in der Republik zu brechen. Sie waren wohl meistens ohne Anführer, ohne Einheit; daher sie sich untereinander nicht selten entzweiten und widersprachen, ein Beweis, daß ihre Parthei keine Faktion war. — Das Herrscherges schlecht, reicher denn jedes andere Haus des Freistaats, schonte des klingenden Geldes nirgends, wenn man durch dessen Zauber zu siegen hoffen durfte; — die Patrioten sparten das Geld, streuten statt dessen Grundsätze aus, und erwarteten den Sieg durch die Waffen der Wahrheit. — Geld ist ein Befruchtungsmittel, welches überall empfänglichen Boden findet; Grundsäzze sind eine Saat, welche auf schon angebautem Lande gestreut seyn will, auf brachem Acker aber verdorrt.

Die Revolution der Franken war inzwischen ausgebrochen, und hatte die Gemüther Europa's getheilt. — Die rhätischen Patrioten nahmen die Sache der Revolution in Schutz, weil Freiheit und Gleichheit schon die vierhundertjährige Losung Bündens war. Die Herrscherfamilien, theils um wider die Gegner immer das Gegentheil zu behaupten, theils auch, weil die Revolution ihrem Hause in Rükficht der fremden Kriegsdienste, der Titel, Orden u. s. w. Nachtheil gab, theils weil sie so wenig als zwei Drittel Europens glauben konnten, daß Frankreich wider eine so furchtbar glänzende Coalition, und wider so viel innere Zerrüttungen obsiegen würde, ergrief die Meinung gegen die Revolutionssache.

Alle diese Umstände beschleunigten den offnen Krieg beider Partheien in den rhätischen Gebirgen.

Die Fortsetzung folgt.

Dienstags Nachmittags den 29. wird das 28ste Stück ausgegeben.